



# Amtsblatt für Brandenburg

## Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

10. Jahrgang

Potsdam, den 22. März 1999

Nummer 11

Inhalt

Seite

### Ministerpräsident

Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung des Landes Brandenburg und den Regierungen der anderen Bundesländer über die Vereinbarung vom 10. November 1994 zur Regelung des Verfahrens der Zusammenarbeit der Länder für die Auszahlung der Arbeitnehmer-Sparzulage aufgrund der Änderung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes durch das Gesetz zur Bekämpfung des Mißbrauchs und zur Bereinigung des Steuerrechts und die Vereinbarung der Länder vom 18. Februar 1998 zur Änderung der Vereinbarung über die Regelung des Verfahrens der Zusammenarbeit der Länder für die Auszahlung der Arbeitnehmer-Sparzulage vom 10. November 1994 .....	231
---	-----

### Ministerium des Innern

Änderung im Standesamtsbezirk Werneuchen (Landkreis Barnim) .....	237
Änderung im Standesamtsbezirk Luckau (Landkreis Dahme-Spreewald) .....	237
Änderungen in den Standesamtsbezirken Falkenberg/Elster (Amt Falkenberg/Uebigau), Massen (Amt Kleine Elster) und Schönwalde (Landkreis Elbe-Elster) .....	237
Änderung im Standesamtsbezirk Großräschen (Landkreis Oberspreewald-Lausitz) .....	237
Änderung im Standesamtsbezirk Briesen (Mark) (Amt Odervorland, Landkreis Oder-Spree) .....	238
Änderung im Standesamtsbezirk Werder (Havel) (Landkreis Potsdam-Mittelmark) .....	238
Änderung im Standesamtsbezirk Guben (Landkreis Spree-Neiße) .....	238
Änderung im Standesamtsbezirk Pinnow (Amt Oder-Welse, Landkreis Uckermark) .....	238
Änderung des Namens der Gemeinde Dannenberg .....	238

### Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr

Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen in Brandenburg - Erlaß zur Einführung technischer Regelwerke für den Entwurf von Bundesfern- und Landesstraßen in Brandenburg .....	238
--	-----

Inhalt	Seite
<b>Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten</b>	
Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der Agrarstrukturellen Entwicklungsplanung .....	239
<b>Landeswahlleiter</b>	
Wahl zum 3. Landtag Brandenburg am 5. September 1999 .....	239
<b>Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen</b>	
Verordnung zur Erhebung von Verwaltungskosten im Bereich der Vermögens- und Finanzverwaltung in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen (Verwaltungskostenverordnung -VwKostVO) .....	255
<b>Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 11/1999</b>	

**Bekanntmachung  
des Abkommens zwischen der Regierung  
des Landes Brandenburg und den Regierungen  
der anderen Bundesländer  
über**

**die Vereinbarung vom 10. November 1994  
zur Regelung des Verfahrens der Zusammenarbeit  
der Länder für die Auszahlung  
der Arbeitnehmer-Sparzulage aufgrund der  
Änderung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes  
durch das Gesetz zur Bekämpfung des Mißbrauchs  
und zur Bereinigung des Steuerrechts  
und**

**die Vereinbarung der Länder vom 18. Februar 1998  
zur Änderung der Vereinbarung über die Regelung  
des Verfahrens der Zusammenarbeit der Länder  
für die Auszahlung der Arbeitnehmer-Sparzulage  
vom 10. November 1994**

Vom 2. Februar 1999

Das am 18. Februar 1998 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung des Landes Brandenburg und den Regierungen der anderen Bundesländer über die Vereinbarung vom 10. November 1994 zur Regelung des Verfahrens der Zusammenarbeit der Länder für die Auszahlung der Arbeitnehmer-Sparzulage aufgrund der Änderung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes durch das Gesetz zur Bekämpfung des Mißbrauchs und zur Bereinigung des Steuerrechts und die Vereinbarung der Länder vom 18. Februar 1998 zur Änderung der Vereinbarung über die Regelung des Verfahrens der Zusammenarbeit der Länder für die Auszahlung der Arbeitnehmer-Sparzulage vom 10. November 1994 ist nach seinem Abschnitt III am 1. Dezember 1998 in Kraft getreten.

Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Potsdam, den 2. Februar 1999

Der Ministerpräsident

Manfred Stolpe

**Vereinbarung vom 10. November 1994 zur Regelung  
des Verfahrens der Zusammenarbeit der Länder  
für die Auszahlung der Arbeitnehmer-Sparzulage  
aufgrund der Änderung des Fünften Vermögens-  
bildungsgesetzes durch das Gesetz zur Bekämpfung  
des Mißbrauchs und zur Bereinigung des Steuerrechts**

Das Land Baden-Württemberg,  
vertreten durch den Finanzminister,

für den Freistaat Bayern,  
vertreten durch den Bayerischen Ministerpräsidenten  
der Bayerische Staatsminister der Finanzen,

das Land Berlin,  
vertreten durch den Senator für Finanzen,

das Land Brandenburg,  
vertreten durch den Minister der Finanzen,

für die Freie Hansestadt Bremen,  
der Senator für Finanzen,

die Freie und Hansestadt Hamburg,  
vertreten durch die Finanzbehörde,

das Land Hessen,  
vertreten durch den Hessischen Minister der Finanzen,

das Land Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch die Finanzministerin des Landes Mecklenburg-Vorpommern,

das Land Niedersachsen, vertreten durch den Niedersächsischen Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch das Niedersächsische Finanzministerium,

das Land Nordrhein-Westfalen,  
vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Finanzminister,

das Land Rheinland-Pfalz,  
- vertreten durch den Ministerpräsidenten,  
dieser vertreten durch den Minister der Finanzen -,

das Saarland,  
vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister der Finanzen,

der Freistaat Sachsen,  
vertreten durch den Ministerpräsidenten,  
dieser vertreten durch den Staatsminister der Finanzen,

für das Land Sachsen-Anhalt,  
Für den Ministerpräsidenten des Landes Sachsen-Anhalt  
Der Minister der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt,

das Land Schleswig-Holstein,  
vertreten durch die Ministerpräsidentin, diese vertreten durch den Minister für Finanzen und Energie,

und der Freistaat Thüringen,  
vertreten durch den Thüringer Finanzminister,

haben folgendes vereinbart:

## 1. Ziel

Die Vereinbarung regelt die Zusammenarbeit der Länder mit dem Ziel, die zentralen Aufgaben zur Auszahlung der Arbeitnehmer-Sparzulage im Interesse der Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns über das Land Berlin abzuwickeln.

## 2. Vertragsgegenstand

### 2.1 Durchführung der zentralen Aufgaben zur Auszahlung der Arbeitnehmer-Sparzulage

Die zur Abwicklung des Auszahlungsverfahrens der Arbeitnehmer-Sparzulage zentral wahrzunehmenden Koordinierungs- und Steuerungsaufgaben werden dem Rechenzentrum der Steuerverwaltung des Landes Berlin übertragen. Das Land Berlin führt für alle Länder die erforderlichen organisatorischen und technischen Maßnahmen zur Überwachung der Sperrfrist sowie zum Anstoß der Auszahlung der von den jeweiligen Wohnsitzfinanzämtern festgesetzten Arbeitnehmer-Sparzulage für nach dem 31.12.1993 angelegte vermögenswirksame Leistungen über die zuständigen Landesfinanzbehörden an die Anlageinstitute durch.

### 2.2 Anlageinstitute

Anlageinstitute im Sinne dieser Vereinbarung sind alle Unternehmensformen, bei denen Anlagen für vermögenswirksame Leistungen nach dem 5. VermBG zulässig sind (u. a. Kreditinstitute, Bausparkassen, Arbeitgeber bei betrieblicher Vermögensbeteiligung, Versicherungsunternehmen, Kapitalanlagegesellschaften).

### 2.3 In diesem Rahmen sind von Berlin insbesondere folgende Aufgaben durchzuführen:

- Vergabe eines Ordnungsbegriffs einschließlich Prüfziffer für jedes Anlageinstitut (IFAS - Institutschlüssel für Arbeitnehmer-Sparzulage).
- Führung einer Datei aus den von den Ländern übermittelten und für die Auszahlung der Sparzulage erforderlichen Daten sowie Zusammenführung der für das einzelne Jahr festgesetzten Sparzulage unter dem mitgeteilten IFAS und der mitgeteilten Vertragsnummer.
- Übermittlung der Auszahlungsdatensätze an eine von den Ländern zu benennende ggf. übergeordnete zentra-

le Stelle bezüglich der von ihnen an das jeweilige Anlageinstitut im Einzelfall zu leistenden Zahlungen nach Ablauf der mitgeteilten Sperrfrist. Zur entsprechenden (beleglosen) Unterrichtung der Anlageinstitute im Rahmen des maschinellen Zahlungsverkehrs enthalten die Datensätze alle für die Zuordnung zu den Verträgen notwendigen Angaben im Feld Verwendungszweck.

- Führung einer Datei aus den von den Anlageinstituten übermittelten institutbezogenen Daten (Name, Anschrift, Bankverbindung, Ansprechpartner) und dem vom Land Berlin vergebenen IFAS.
- Aufzeichnung und Auswertung der Mitteilungen der Anlageinstitute über vorzeitige zulageunschädliche Verfügungen und ggf. Übermittlung der Auszahlungsdatensätze an die Länder.
- Aufzeichnung und Auswertung der Mitteilungen der Anlageinstitute über vorzeitige zulageschädliche Verfügungen zur Verhinderung der Auszahlung und Übermittlung entsprechender Hinweisdatensätze an die Länder.
- Erledigung von Auskunftsersuchen der Länder über die zu einem bestimmten Ordnungsbegriff (IFAS und Vertragsnummer) aufgezeichneten Daten in klärungsbedürftigen Einzelfällen in Form von Datensätzen.

2.4 Den Ländern obliegt insbesondere die ordnungsgemäße Datenübermittlung. Hierzu gehört die Übermittlung zutreffender Ordnungsbegriffe sowie die Bildung und Mitteilung maschineller Abstimmsummen.

## 3. Zusammenarbeit

Die Länder erklären sich bereit, das Land Berlin bei den erforderlichen Maßnahmen zu unterstützen. Das Land Berlin ist befugt, geeignete Aufgaben (z. B. Programmieraufträge, Datenerfassungsaufgaben) auch extern zu vergeben.

## 4. Finanzierung

### 4.1 Umfang

Die Finanzierung der zentral wahrgenommenen Aufgaben umfaßt alle anfallenden Aufwendungen, insbesondere

- Personalkosten
- Datenerfassungsaufwand
- Programmentwicklungskosten
- Kosten für Programmwartung und -pflege
- Sachkosten
- Kosten der Inanspruchnahme externer Leistungen
- Kosten der Inanspruchnahme von RZ-Dienstleistungen
- Kosten für Datenübermittlungsverfahren
- Portokosten

4.2 Die beteiligten Länder tragen die Kosten für die zentralen

Aufgaben gemeinsam. Die Kosten werden nach dem jeweils aktuellen Königsteiner Schlüssel aufgeteilt. Von einem Land ggf. bereitgestellte Personalkapazitäten oder Sachleistungen sind anteilig zu berücksichtigen.

4.3 Die Anteilsbeträge der Länder setzen sich zusammen aus den anteiligen Entwicklungs- und Einführungskosten sowie den anteiligen laufenden Betriebskosten.

4.4 Das Land Berlin wird den Ländern bis zum 31. März des laufenden Jahres den notwendigen Finanzbedarf für das folgende Jahr sowie die sich daraus ergebenden Anteilsbeträge mitteilen. Es übersendet gleichzeitig die Abrechnung über die Kosten des vorangegangenen Jahres (Jahresrechnung).

4.5 Die Festsetzung des notwendigen Finanzbedarfs bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Finanzminister/Finanzsenatoren der Länder. Wird der festgesetzte Finanzbedarf im Laufe des Rechnungsjahres um mehr als zehn vom Hundert überschritten, sind die Finanzminister/Finanzsenatoren der Länder zu unterrichten.

4.6 Die Anteilsbeträge werden im Laufe jeden Rechnungsjahres in zwei Teilbeträgen zum 1. April und zum 1. Oktober fällig. Über- und Minderzahlungen gegenüber dem sich nach der Jahresrechnung ergebenden Finanzbedarf werden bei dem zweiten Teilbetrag des folgenden Rechnungsjahres ausgeglichen.

4.7 Die Anteilsbeträge zum 1. April 1995 werden auf der Grundlage einer bis zum 31. Dezember 1994 vom Land Berlin durchzuführenden Kostenschätzung festgesetzt. Die Festsetzung der Anteilsbeträge zum 1. Oktober 1995 richtet sich nach dem für das Folgejahr ermittelten notwendigen Finanzbedarf (Tz. 4.4).

4.8 Die Anteilsbeträge sind unmittelbar an die Landeshauptkasse Berlin zu Kapitel 1510 Titel 232 04 zu leisten.

4.9 Im übrigen trägt jedes Land die in seinem Bereich anfallenden Verfahrenskosten selbst.

## 5. Vertragsdauer

Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1995 in Kraft. Die Vereinbarung kann nach Ablauf des Jahres 1999 unter Einhaltung einer Frist von mindestens 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres mit der Folge gekündigt werden, daß sie für alle Länder außer Kraft tritt. Die Kündigung ist den anderen Ländern gegenüber schriftlich zu erklären.

Für das Land Baden-Württemberg

Der Finanzminister

Gerhard Meyer-Vorfelder

Für den Freistaat Bayern

vertreten durch den Bayerischen Ministerpräsidenten  
Der Bayerische Staatsminister der Finanzen

Dr. Georg Freiherr von Waldenfelds

Für das Land Berlin

Der Senator für Finanzen

In Vertretung  
Peter Kurth

Für das Land Brandenburg

Der Minister der Finanzen

Klaus-Dieter Kühbacher

Für die Freie Hansestadt Bremen

Der Senator für Finanzen

Manfred Fluß

Für die Finanzbehörde Hamburg

Der Senator für Finanzen

Ortwin Runde

Für das Land Hessen

Der Hessische Minister der Finanzen

Ernst Welteke

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern

Die Finanzministerin

Bärbel Kleedehn

Für das Land Niedersachsen

Für den Niedersächsischen Ministerpräsidenten  
Niedersächsisches Finanzministerium  
Minister

Hinrich Swieter

Für das Land Nordrhein-Westfalen

Namens des Ministerpräsidenten  
Der Finanzminister

Heinz Schleußer

Für das Land Rheinland-Pfalz

Der Minister der Finanzen

Gernot Mittler

Für das Saarland

vertreten durch den Ministerpräsidenten  
Der Minister der Finanzen

In Vertretung  
Henner Wittling

Staatssekretär

Für den Freistaat Sachsen

Für den Ministerpräsidenten  
Der Staatsminister der Finanzen

Georg Milbradt

Für das Land Sachsen-Anhalt

Für den Ministerpräsidenten des Landes Sachsen-Anhalt  
der Minister der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt

Wolfgang Schaefer

Für das Land Schleswig-Holstein

Für die Ministerpräsidentin  
Der Minister für Finanzen und Energie

Claus Möller

Der Freistaat Thüringen

vertreten durch den Thüringer Finanzminister

Andreas Trautvetter

**Vereinbarung der Länder vom 18. Februar 1998  
zur Änderung der Vereinbarung über die Regelung  
des Verfahrens der Zusammenarbeit der Länder  
für die Auszahlung der Arbeitnehmer-Sparzulage  
vom 10. November 1994**

Das Land Baden-Württemberg,

der Freistaat Bayern,

das Land Berlin,

das Land Brandenburg,

die Freie Hansestadt Bremen,

die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die Finanz-  
behörde,

das Land Hessen,

das Land Mecklenburg-Vorpommern,

das Land Niedersachsen,

das Land Nordrhein-Westfalen,

das Land Rheinland-Pfalz,

das Saarland,

der Freistaat Sachsen,

das Land Sachsen-Anhalt,

das Land Schleswig-Holstein und

der Freistaat Thüringen

schließen vorbehaltlich der etwa erforderlichen Zustimmung  
ihrer gesetzgebenden Körperschaften nachstehende Vereinba-  
rung.

**Abschnitt I**

Berlin übernimmt neben den Aufgaben der Zentralstelle für die  
Auszahlung der Arbeitnehmer-Sparzulage zusätzlich die Auf-  
gaben einer Zentralstelle der Länder im geänderten Wohnungs-  
bauprämienvverfahren nach § 4 a Abs. 3 Wohnungsbau-Prä-  
miengesetz (WoPG 1996) in der Fassung der Bekanntmachung  
vom 30. Oktober 1997 (BGBl. 1997 I S. 2678).

**Abschnitt II**

Zur Umsetzung der verfahrensrechtlichen Neuregelung des  
§ 4 a Abs. 3 WoPG 1996 wird die Vereinbarung zur Regelung  
des Verfahrens der Zusammenarbeit der Länder für die Auszah-  
lung der Arbeitnehmer-Sparzulage aufgrund der Änderung des

Fünften Vermögensbildungsgesetzes durch das Gesetz zur Bekämpfung des Mißbrauchs und zur Bereinigung des Steuerrechts' auf der Grundlage des Beschlusses der Finanzministerkonferenz vom 10. November 1994 wie folgt geändert:

1. Der Name der Vereinbarung wird wie folgt gefaßt:

„Vereinbarung der Länder zur Wahrnehmung zentraler Aufgaben der Automation in der Steuerverwaltung durch das Land Berlin“.

2. In Nummer 1 werden nach dem Wort „Arbeitnehmer-Sparzulage“ die Worte „und für die Überprüfung des Wohnungsbau-Prämienanspruches“ eingefügt.

3. Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. Vertragsgegenstand

Durchführung der zentralen Aufgaben zur Auszahlung der Arbeitnehmer-Sparzulage und für die Überprüfung des Wohnungsbau-Prämienanspruches

Die zur Abwicklung

- des Auszahlungsverfahrens der Arbeitnehmer-Sparzulage

und

- des Verfahrens zur Überprüfung des Wohnungsbau-Prämienanspruches

zentral wahrzunehmenden Koordinierungs- und Steuerungsaufgaben werden dem Rechenzentrum der Steuerverwaltung des Landes Berlin übertragen.“

4. In (der bisherigen) Nummer 2.1 wird in Absatz 2 nach Satz 2 folgende Überschriftzeile eingefügt.

„2.1 Auszahlungsverfahren Arbeitnehmer-Sparzulage“.

5. In (der bisherigen) Nummer 2.1 wird in Absatz 2 vor Satz 2 die Nummer „2.1.1“ eingefügt.

6. Die bisherige Nummer 2.2 wird in Nummer „2.1.2“ geändert.

7. Die bisherige Nummer 2.3 wird in Nummer „2.1.3“ geändert.

8. Nach der bisherigen Nummer 2.3 wird Nummer 2.2 als Überschriftzeile wie folgt eingefügt:

„2.2 Verfahren zur Überprüfung des Wohnungsbau-Prämienanspruches“.

9. Nummer 2.2.1 wird wie folgt eingefügt:

„2.2.1 Das Land Berlin führt für alle Länder die zentral anfallenden erforderlichen organisatorischen und

technischen Maßnahmen zur nachträglichen Überprüfung des nach § 4 a Abs. 3 WoPG 1996 von der Bausparkasse in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 WoPG ermittelten Prämienanspruches durch.“

10. Nummer 2.2.2 wird wie folgt eingefügt:

„2.2.2 In diesem Rahmen sind von Berlin insbesondere folgende Aufgaben durchzuführen:

- Entgegennahme der Antrags-/Festsetzungsdaten von den Bausparkassen.

- Unter Verwendung eines nach bundeseinheitlichen Vorgaben entwickelten Programms formelle Prüfung der von den einzelnen Bausparkassen gelieferten Daten; Rückgabe von Lieferungen insgesamt, die nicht den Vorgaben entsprechen.

- Zusammenfassung dieser Datensätze.

- Sortierung der Datensätze nach den bundeseinheitlichen Finanzamtsnummern und - soweit mitgeteilt - den Steuernummern.

- Vollständige (inhaltlich unveränderte) Weitergabe/Aufteilung an die Landesrechenzentren (pro Land ein LRZ) zur Überprüfung.

- Entgegennahme der Mitteilungsdaten über Änderung/Versagung der Wohnungsbauprämie von den Landesrechenzentren.

- Zusammenfassung dieser Datensätze.

- Sortierung der Datensätze nach Institutsschlüssel/Vertragsnummer.

- Vollständige (inhaltlich unveränderte) Weitergabe/Aufteilung an die Bausparkassen.

- Aufbewahrung/Sicherung der empfangenen und gelieferten Datensätze für ein Jahr.“

11. Die bisherige Nummer 2.4 wird Nummer 2.3.

12. In Nummer 4.2 Satz 2 werden die Worte „jeweils aktuellen“ durch die Worte „von der Bund-Länder-Kommission für das jeweilige Kalenderjahr veröffentlichten“ ersetzt.

13. Nummer 4.4 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Die Rechnungslegung über die jährlichen Kosten (Jahresrechnung) erfolgt grundsätzlich bis zum 30. April des übernächsten Haushaltsjahres.“

14. In Nummer 4.5 wird folgender Satz eingefügt:

„Zur Vorbereitung der Entscheidung der Finanzministerkonferenz wird Berlin die Haushaltskommission der Finanzreferenten im Rahmen des üblichen Verfahrens beteiligen.“

15. In Nummer 4.6, Satz 2 wird das Wort „folgenden“ geändert in „übereinstimmend“.

16. Die Nummer 4.7 wird aufgehoben.

17. Die bisherige Nummer 4.8 wird Nummer 4.7.

18. Die bisherige Nummer 4.9 wird Nummer 4.8.

19. In Nummer 5 wird Satz 1 gestrichen.

20. In Nummer 5 wird Nummer 5.1 wie folgt eingefügt:

„5.1 Auszahlungsverfahren Arbeitnehmer-Sparzulage“

21. In Nummer 5 wird Nummer 5.2 wie folgt eingefügt

„5.2 Verfahren zur Überprüfung des Wohnungsbauprämienanspruches

Die Vereinbarung kann nach Ablauf des Jahres 2002 unter Einhaltung einer Frist von mindestens 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres mit der Folge gekündigt werden, daß sie für alle Länder außer Kraft tritt. Die Kündigung ist gegenüber den anderen Ländern schriftlich zu erklären.“

### Abschnitt III Inkrafttreten und Dauer

22. a) Diese Vereinbarung tritt am ersten Tage des Folgemonats in Kraft, in dem die letzte der von den Ländern ggf. abzugebenden Zustimmungserklärungen vorliegt oder mitgeteilt wird, daß eine solche nicht erforderlich ist.

b) Die Zustimmungserklärungen sind der Senatsverwaltung für Finanzen des Landes Berlin gegenüber abzugeben.

Für das Land Baden-Württemberg

Der Finanzminister

I. V. Wolfgang Rückert

Staatssekretär

Für den Freistaat Bayern

vertreten durch den Bayerischen Ministerpräsidenten  
Der Bayerische Staatsminister der Finanzen

Erwin Huber

Für das Land Berlin

Die Senatorin für Finanzen

Dr. Annette Fugmann-Heesing

Für das Land Brandenburg

Die Ministerin der Finanzen

I. V. Horst Mentrup

Staatssekretär

Für die Freie Hansestadt Bremen

Der Senator für Finanzen

Hartmut Perschau

Für die Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg

Senatorin Dr. Nümann-Seidewinkel

Für das Land Hessen

Der Hessische Minister der Finanzen

I. V. Dr. Harald Noack

Staatssekretär

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern

Die Finanzministerin

Sigrid Keler

Für das Land Niedersachsen

Für den Niedersächsischen Ministerpräsidenten  
Niedersächsisches Finanzministerium  
Minister

I. V. Frank Ebisch

Staatssekretär

Für das Land Nordrhein-Westfalen

Namens des Ministerpräsidenten  
Der Finanzminister

Heinz Schlußer

Für das Land Rheinland-Pfalz

Der Minister der Finanzen

Gernot Mittler

Für das Saarland

vertreten durch den Ministerpräsidenten  
Die Ministerin für Wirtschaft und Finanzen

Christiane Krajewski

Der Freistaat Sachsen

vertreten durch den Ministerpräsidenten,  
dieser vertreten durch den Staatsminister der Finanzen

Prof. Dr. Georg Milbradt

Für das Land Sachsen-Anhalt

Für den Ministerpräsidenten des Landes Sachsen-Anhalt  
der Minister der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt

Wolfgang Schaefer

Für das Land Schleswig-Holstein

Für die Ministerpräsidentin  
Der Minister für Finanzen und Energie

Claus Möller

Für den Freistaat Thüringen

Der Finanzminister

Andreas Trautvetter

**Änderung im Standesamtsbezirk  
Werneuchen (Landkreis Barnim)**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern  
Vom 16. Februar 1999

Nach Eingliederung der Gemeinde Löhme in die Gemeinde Seefeld mit Wirkung vom 31. Dezember 1998 umfasst der Standesamtsbezirk Werneuchen die Gemeinden Hirschfelde, Krummensee, Schönfeld, Seefeld, Tiefensee, Weesow, Werneuchen und Willmersdorf.

**Änderung im Standesamtsbezirk  
Luckau (Landkreis Dahme-Spreewald)**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern  
Vom 16. Februar 1999

Nach Eingliederung der Gemeinde Bergen in die Stadt Luckau mit Wirkung vom 31. Dezember 1998 umfasst der Standesamtsbezirk Luckau die Gemeinden Cahnndorf, Drahnndorf, Duben, Egisdorf, Freesdorf, Fürstlich Drehna, Görlsdorf, Karthe-Zaacko, Kreblitz, Kümmitz, Luckau, Schlabendorf, Terpt, Uckro, Willmersdorf-Stöbritz und Zöllmersdorf.

**Änderungen in den Standesamtsbezirken  
Falkenberg/Elster (Amt Falkenberg/Uebigau),  
Massen (Amt Kleine Elster) und  
Schönwalde (Landkreis Elbe-Elster)**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern  
Vom 16. Februar 1999

Nach Eingliederung der Gemeinde Langennaundorf in die Stadt Uebigau mit Wirkung vom 31. Dezember 1998 umfasst der Standesamtsbezirk Falkenberg/Elster die Gemeinden Bahnsdorf, Beyern, Drasdo, Falkenberg/Elster, Großrössen, Kölsa, Rehfeld, Schmerkendorf, Uebigau und Wiederau.

Nach Eingliederung der Gemeinde Lieskau in die Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf mit Wirkung vom 31. Dezember 1998 umfasst der Standesamtsbezirk Massen die Gemeinden Crinitz, Gahro, Göllnitz, Gröbitz, Lichterfeld-Schacksdorf, Massen-Niederlausitz, Ponnisdorf und Sallgast.

Nach Bildung der neuen Gemeinden Wildberg, Heideeck und Themesgrund mit Wirkung vom 31. Dezember 1998 umfasst der Standesamtsbezirk Schönwalde die Gemeinden Heideeck, Schönwalde, Themesgrund und Wildberg.

**Änderung im Standesamtsbezirk  
Großräschen (Landkreis Oberspreewald-Lausitz)**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern  
Vom 16. Februar 1999

Nach Eingliederung der Gemeinde Woschkow in die Stadt Großräschen mit Wirkung vom 31. Dezember 1998 umfasst der Standesamtsbezirk Großräschen die Gemeinden Allmosen, Barzig, Großräschen, Saalhausen und Wormlage.

**Änderung im Standesamtsbezirk Briesen (Mark)**  
(Amt Odervorland, Landkreis Oder-Spree)

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern  
Vom 16. Februar 1999

Nach Bildung der neuen Gemeinde Jacobsdorf mit Wirkung vom 31. Dezember 1998 umfasst der Standesamtsbezirk Briesen (Mark) die Gemeinden Alt Madlitz, Berkenbrück, Biegen, Briesen (Mark), Falkenberg, Jacobsdorf, Sieversdorf und Wilmersdorf.

**Änderung im Standesamtsbezirk Werder (Havel)**  
(Landkreis Potsdam-Mittelmark)

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern  
Vom 16. Februar 1999

Nach Eingliederung der Gemeinde Bliesendorf in die Stadt Werder (Havel) mit Wirkung vom 31. Dezember 1998 umfasst der Standesamtsbezirk Werder (Havel) die Gemeinden Glin-dow, Golm, Kemnitz, Phöben, Plötzin, Töplitz und Werder (Havel).

**Änderung im Standesamtsbezirk**  
**Guben (Landkreis Spree-Neiße)**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern  
Vom 16. Februar 1999

Nach Bildung der neuen Gemeinden Lutzketal und Pinnow-Heideland (Amt Schenkendöbern) mit Wirkung vom 31. Dezember 1998 umfasst der Standesamtsbezirk Guben die Gemeinden Atterwasch, Bärenklau, Drewitz, Gastrose-Kerkwitz, Grabko, Grieben, Guben, Jänschwalde, Lutzketal und Pinnow-Heideland.

**Änderung im Standesamtsbezirk**  
**Pinnow (Amt Oder-Welse, Landkreis Uckermark)**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern  
Vom 16. Februar 1999

Nach Bildung der neuen Gemeinde Welsebruch mit Wirkung vom 31. Dezember 1998 umfasst der Standesamtsbezirk Pinnow die Gemeinden Berkholz-Meyenburg, Criewen, Felchow, Flemisdorf, Fredersdorf, Golm, Grünow, Landin, Pinnow, Schöneberg, Schönermark, Schönnow, Stendell, Welsebruch, Zichow und Zützen.

**Änderung des Namens der Gemeinde Dannenberg**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern  
Vom 2. März 1999

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 11 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398) die Änderung des Namens der Gemeinde Dannenberg (Landkreis Märkisch-Oderland) in

**Dannenberg/Mark**

mit Wirkung vom 1. März 1999 genehmigt.

**Einführung technischer Regelwerke für das**  
**Straßenwesen in Brandenburg**

**Erlass zur Einführung technischer Regelwerke für**  
**den Entwurf von Bundesfern- und Landesstraßen**  
**in Brandenburg**

Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung,  
Wohnen und Verkehr  
Abteilung 5 - Nr. 13/1999 - Straßenbau -  
Vom 1. März 1999

Hiermit werden die nachstehenden technischen Regelwerke nach § 45 des Brandenburgischen Straßengesetzes für den Entwurf von Landesstraßen und für die im Zuständigkeitsbereich der Landkreise und Gemeinden liegenden Straßen im Rahmen dieses Erlasses eingeführt.

Richtlinien für die Anlage von Straßen (RAS)

- Teil: Leitfaden für die funktionale Gliederung des Straßennetzes (RAS-N), Ausgabe 1988, ARS - Nr. 1/1988 vom 29.01.1988, StB 10/38.45.00/1 Va 88 (VkBl. 1988 S. 308)
- Teil: Knotenpunkte (RAS-K)
  - Abschnitt 1: Plangleiche Knotenpunkte (RAS-K-1), Ausgabe 1988, ARS - Nr. 02/1988 vom 29.02.1988, StB/38.45.0022/11 Va 88 (VkBl. 1988 S. 202), Berichtigter Nachdruck vom 12.08.1996, StB 13/38.45.00-22/23 F 96
  - Abschnitt 2: Planfreie Knotenpunkte (RAL-K-2), Ausgabe 1976, Berichtigter Nachdruck 1991, ARS - Nr. 15/1976 vom 15.12.1976, StB 4/38.45.10-01/4027 F 76 (VkBl. 1977 S. 202)
  - Aktuelle Hinweise zur Gestaltung planfreier Knotenpunkte außerhalb bebauter Gebiete, Ergänzungen zu den RAL-K-2 (AH-RAL-K-2), Ausgabe 1993, ARS - Nr. 29/1993 vom 06.10.1993, StB 13/38.45.10-01/138 Va 93 (VkBl. 1993 S. 849)
  - Entwurfshinweise für planfreie Knotenpunkte an Stra-

ßen der Kategoriengruppe B, (Ergänzungen zu den RAL-K-2), (RAS-K-2-B), Ausgabe 1995, ARS - Nr. 32/1995 vom 25.10.1995, StB 13/38.45.10-01/22 F 95 (VkB1. 1995 S. 45)

- Teil: Linienführung (RAS-L); Ausgabe 1995, ARS - Nr. 34/1995 vom 24.11.1995, StB 13/38.50.04/28 F 95 (VkB1. 1996 S. 44)
- Teil: Anlagen des öffentlichen Personennahverkehrs (RAS-Ö), Abschnitt 2: Omnibus und O-Bus, Ausgabe 1979, Schreiben des BMV vom 20.11.1979, StB 13/38.45.00-12/13029 F 79 (VkB1. 1979, H. 23, S. 806)
- Richtlinien für die Gestaltung von einheitlichen Entwurfsunterlagen im Straßenbau (RE 1985), Ausgabe 1985, ARS - Nr. 01/1985 vom 11.12.1984, StB 24/00.04.53/24001 Va 85 (VkB1. 1985 S. 352)
- Empfehlungen für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen an Straßen (EWS) - Entwurf -, Aktualisierung der RAS-W 86, Ausgabe 1997
- Richtlinien für die Anlage und den Bau von Straßen für militärische Schwerfahrzeuge (RABS), ARS - Nr. 22/1996 vom 01.08.1996, StB 27/82.93.01/46 Va 96 (VkB1. 1996 S. 447)
- Richtlinien für die Anlage von Tankstellen an Straßen (RAT), Ausgabe 1977, überarbeitete Fassung 1985, ARS - Nr. 05/1977 vom 30.04.1977, StB 4/8/13 - 38.32.52/4040 Vms 77 (VkB1. 1977 S. 363)
- Richtlinien für Rastanlagen an Straßen (RRI), Teil 1: - Allgemeine Planungsgrundsätze
  - Landschaftsgestaltung
  - Ergänzende Planungsgrundsätze für unbewirtschaftete Rastanlagen
 Ausgabe 1981, ARS - Nr. 16/1985, StB 26/38.65.01/26004 Va 81 (VkB1. 1981 S. 361)

Die in Ergänzung und spezifischen Umsetzung dieser Regelwerke für den Verantwortungsbereich der Brandenburgischen Straßenbauverwaltung erforderlichen technischen Regelungen werden als gesonderte Anlage zum Einführungserslass geführt.

### **Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der Agrarstrukturellen Entwicklungsplanung**

Erlaß des Ministeriums für Ernährung,  
Landwirtschaft und Forsten  
Vom 2. März 1999

Die Richtlinie des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der Agrarstrukturellen Entwicklungsplanung (AEP)

vom 7. März 1997 (ABl. S. 252) wird in der Geltungsdauer um zwei Jahre verlängert und wie folgt geändert:

1. Nummer 6.1 erhält folgende Fassung:

„Die für die AEP erforderlichen Erhebungen müssen insbesondere Aussagen zur Struktur der Land- und Forstwirtschaft, der Wirtschaft, der Infrastrukturausstattung, zur Situation der Umwelt und zu anderen Planungen, soweit sie für die AEP wesentlich sind, enthalten. Vorliegende Planungen, wie z. B. Landschaftsrahmenpläne, Landschaftspläne, Bebauungspläne, Pflege- und Entwicklungspläne sind bei der Erarbeitung der AEP zu berücksichtigen.“

2. Nummer 6.3 erhält folgende Fassung:

„Die Ergebnisse der AEP haben in ihrer Begründung den Nachweis der Übereinstimmung mit den Zielen der Raumordnung - Landes- und Regionalplanung - zu führen. Dabei ist nachvollziehbar darzulegen, wie insbesondere Aussagen zu folgenden Belangen - soweit sie für die jeweilige AEP relevant sind - gegeneinander abgewogen wurden:

- überörtlich bedeutsame Großprojekte,
- Landwirtschaft,
- Forstwirtschaft,
- Städtebau und Dorferneuerung,
- Naturschutz und Landschaftspflege,
- Freizeit und Erholung,
- Gewässer- und Bodenschutz.“

3. In den Nummern 7.1.1, 7.2 und 7.3 werden die Worte „Amt für Agrarordnung“ durch „Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung“ ersetzt.

4. Nummer 9 erhält folgende Fassung:

„Diese Richtlinie ist bis zum 31. Dezember 2000 befristet.“

Dieser Erlaß tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

### **Wahl zum 3. Landtag Brandenburg am 5. September 1999**

Bekanntmachung des Landeswahlleiters  
Vom 2. März 1999

1 **Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen**

Nachdem der Präsident des Landtages Brandenburg im Einvernehmen mit dem Präsidium des Landtages Brandenburg als Tag für die Wahl zum 3. Landtag Brandenburg Sonntag, den 5. September 1999 bestimmt hat (Bekanntmachung des Wahltages für die Landtagswahl 1999 vom 20. Januar 1999 [GVBl. I S. 2]), fordere ich gemäß § 29 Abs. 1 der Brandenburgischen Landeswahlverord-

nung (BbgLWahlV) vom 11. März 1994 (GVBl. II S. 182) auf, die Wahlvorschläge für diese Wahl möglichst frühzeitig einzureichen. Hierzu gebe ich folgendes bekannt:

- 1.1 Der Landtag Brandenburg besteht vorbehaltlich der sich aus dem Wahlgesetz für den Landtag Brandenburg (Brandenburgisches Landeswahlgesetz - BbgLWahlG) vom 2. März 1994 (GVBl. I S. 38), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung der Wahlkreiseinteilung für die Wahl zum Landtag Brandenburg (Wahlkreisänderungsgesetz - WKÄndG) vom 23. Oktober 1998 (GVBl. I S. 210), ergebenden Abweichungen aus 88 Abgeordneten (§ 1 Abs. 1 Satz 1 BbgLWahlG). 44 Abgeordnete werden durch Mehrheitswahl in den 44 Wahlkreisen, die übrigen durch Verhältniswahl nach den Landeslisten der Parteien, politischen Vereinigungen oder Listenvereinigungen auf der Grundlage der im Land Brandenburg abgegebenen Zweitstimmen und unter Berücksichtigung der in den Wahlkreisen erfolgreichen Bewerber gewählt (§§ 1 bis 3 BbgLWahlG). Im Wahlkreis ist der Wahlkreisbewerber gewählt, der die meisten Erststimmen erhalten hat; bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Kreiswahlleiter zu ziehende Los (§ 2 BbgLWahlG).

- 1.2 **Landeslisten** können von Parteien und politischen Vereinigungen, **Kreiswahlvorschläge** von Parteien, politischen Vereinigungen und Einzelbewerbern eingereicht werden (§ 21 Abs. 1 BbgLWahlG). Parteien oder politische Vereinigungen können als Listenvereinigung **gemeinsam** Wahlvorschläge einreichen (§ 22 Abs. 1 Satz 1 BbgLWahlG). Sie dürfen sich nur an einer Listenvereinigung beteiligen; Listenvereinigungen schließen eine eigenständige Landesliste oder einen eigenständigen Kreiswahlvorschlag der an ihr beteiligten Parteien und politischen Vereinigungen im Wahlgebiet aus (§ 22 Abs. 1 Satz 2 und 3 BbgLWahlG).

Die Wahlvorschläge sind getrennt für die Wahlkreise (Kreiswahlvorschläge) und für den Verhältnisausgleich (Landeslisten) aufzustellen. Jede Partei, politische Vereinigung oder Listenvereinigung kann nur eine Landesliste **und** in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen (§ 21 Abs. 6 BbgLWahlG).

Jeder Wahlkreisbewerber darf nur auf einem Kreiswahlvorschlag benannt sein; dies gilt auch für Einzelbewerber (§ 24 Abs. 1 Satz 1 BbgLWahlG). Jeder Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines Wahlkreisbewerbers enthalten. Ein Bewerber kann gleichzeitig in einem Kreiswahlvorschlag und in einer Landesliste derselben Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung auftreten (§ 24 Abs. 1 Satz 2 BbgLWahlG).

- 1.3 Gemäß § 23 BbgLWahlG müssen eingereicht werden

- a) die **Landeslisten** beim Landeswahlleiter des Landes Brandenburg,

Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Brandenburg,

Dortustraße 46,  
14467 Potsdam,

spätestens bis zum **19. Juli 1999, 18 Uhr**;

- b) die **Kreiswahlvorschläge** bei dem für den jeweiligen Wahlkreis zuständigen Kreiswahlleiter

spätestens bis zum **19. Juli 1999, 18 Uhr**.

Die Namen und Dienststellen der für die einzelnen Wahlkreise zuständigen Kreiswahlleiter sind in Nummer 2 aufgeführt.

- 1.4 Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 5 zu § 32 Abs. 1 BbgLWahlV (Kreiswahlvorschlag) oder dem Muster der Anlage 13 zu § 38 Abs. 1 BbgLWahlV (Landesliste) eingereicht werden.

Gemäß § 32 Abs. 1 Satz 2 BbgLWahlV muß der **Kreiswahlvorschlag** enthalten

- a) den Familiennamen, die Vornamen (bei mehreren Vornamen den oder die Rufnamen), den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort und die Anschrift des Wahlkreisbewerbers sowie
- b) als Kreiswahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung den Namen des einreichenden Wahlvorschlagsberechtigten und, sofern er eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; der Kreiswahlvorschlag einer Listenvereinigung muß ferner die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien und politischen Vereinigungen enthalten. Bewerber, die nicht für eine Partei, politische Vereinigung oder Listenvereinigung antreten, führen an Stelle einer Namens- und Kurzbezeichnung die Bezeichnung „Einzelbewerber“.

Gemäß § 38 Abs. 1 Satz 2 BbgLWahlV muß die **Landesliste** enthalten

- a) jeweils den Familiennamen, die Vornamen (bei mehreren Vornamen jeweils den oder die Rufnamen), den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort und die Anschrift der Listenbewerber,
- b) die nach § 25 BbgLWahlG zu bestimmende Reihenfolge der Bewerber,
- c) den Namen der einreichenden Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; die Landesliste einer Listenvereinigung muß ferner die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an dem Zusammenschluß beteiligten Parteien und politischen Vereinigungen enthalten sowie
- d) als Landesliste einer Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung der Sorben ferner den Hinweis, daß es sich um eine solche handelt.

Daneben soll der Kreiswahlvorschlag oder die Landesliste den jeweiligen Namen und die jeweilige Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten (siehe auch Nummer 1.13).

1.5 Die Benennung als **Wahlkreisbewerber** in einem **Kreiswahlvorschlag** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- a) Der Wahlkreisbewerber muß **wählbar** sein (§ 8 BbgLWahlG).
- b) Der Wahlkreisbewerber einer Partei oder politischen Vereinigung muß gewählt werden
  - aa) in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im jeweiligen Wahlkreis zum 3. Landtag Brandenburg wahlberechtigten Mitglieder oder Delegierten des Wahlvorschlagsberechtigten - **Wahlkreisversammlung** - (§ 25 Abs. 2 Nr. 1 BbgLWahlG),
  - bb) in Landkreisen und kreisfreien Städten, die mehrere Wahlkreise umfassen, in einer gemeinsamen Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts in diesen Wahlkreisen zum Landtag Brandenburg wahlberechtigten Mitglieder oder Delegierten des Wahlvorschlagsberechtigten - **gemeinsame Wahlkreisversammlung** - (§ 25 Abs. 2 Nr. 2 BbgLWahlG) oder
  - cc) in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts zum Landtag Brandenburg wahlberechtigten Mitglieder oder Delegierten des Wahlvorschlagsberechtigten - **Landesversammlung** - (§ 25 Abs. 2 Nr. 3 BbgLWahlG).

Die Benennung als **Listenbewerber** in einer **Landesliste** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- a) Der Listenbewerber muß **wählbar** sein (§ 8 BbgLWahlG).
- b) Der Listenbewerber einer Partei oder politischen Vereinigung muß in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts zum Landtag Brandenburg wahlberechtigten Mitglieder oder Delegierten des Wahlvorschlagsberechtigten - **Landesversammlung** - gewählt werden (§ 25 Abs. 3 BbgLWahlG).

Der Wahlkreis- oder Listenbewerber einer **Listenvereinigung** muß in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Delegiertenversammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts zum Landtag Brandenburg wahlberechtigten Mitglieder oder Delegierten der an dem Zusammenschluß zu einer Listenvereinigung beteiligten Parteien und politischen Vereinigungen entsprechend den vorbezeichneten Maßgaben des § 25 BbgLWahlG gewählt werden (§ 22 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 BbgLWahlG in Verbindung mit § 25 Abs. 2 und 3 BbgLWahlG).

Zu der Mitglieder- oder Delegiertenversammlung im Sinne des § 25 Abs. 2 und 3 BbgLWahlG sind die Mitglieder oder Delegierten von dem jeweils zuständigen Gebietsvorstand des Wahlvorschlagsberechtigten mit mindestens einer dreitägigen Frist entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden (§ 25 Abs. 4 BbgLWahlG).

Jeder Bewerber einer Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung muß von den jeweiligen Teilnehmern der Mitglieder- oder Delegiertenversammlung vorgeschlagen und in **geheimer Wahl** gewählt werden (§ 25 Abs. 5 Satz 1 BbgLWahlG); dies gilt auch für die Festlegung der Reihenfolge der Listenbewerber in der Landesliste. Im Falle der Aufstellung des Kreiswahlvorschlags einer Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung ist unter den vorgeschlagenen Wahlkreisbewerbern diejenige Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat (§ 25 Abs. 5 Satz 2 BbgLWahlG).

Gemäß § 25 Abs. 7 BbgLWahlG dürfen die Wahlen der Delegierten für Delegiertenversammlungen und die der Bewerber nicht früher als fünfzehn Monate, also bei dieser Landtagswahl nicht vor dem 5. Juni 1998, durchgeführt werden.

Das Nähere über die Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlungen, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Delegiertenversammlungen sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerber bleibt der Regelung durch Satzung der Wahlvorschlagsberechtigten vorbehalten (§ 25 Abs. 8 BbgLWahlG).

1.6 Über die Mitglieder- oder Delegiertenversammlung ist eine **Niederschrift** zu fertigen, aus der die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der geheimen Wahl des Wahlkreisbewerbers (Kreiswahlvorschlag) oder der Listenbewerber (Landesliste) hervorgehen muß (§ 25 Abs. 6 Satz 1 BbgLWahlG).

Die Niederschrift muß von mindestens zehn Personen, die an der Nominationsversammlung teilgenommen haben, unterschrieben werden; unter ihnen müssen sich die Mitglieder des Wahlvorstandes der Versammlung befinden (§ 25 Abs. 6 Satz 2 BbgLWahlG und Anlage 10 zu § 32 Abs. 6 Nr. 3 BbgLWahlV oder Anlage 17 zu § 38 Abs. 4 Nr. 3 BbgLWahlV). Für den Fall, daß an der Nominationsversammlung weniger als zehn Personen teilnehmen, ist die Niederschrift von allen Versammlungsteilnehmern zu unterzeichnen.

Daneben haben der Leiter der Nominationsversammlung und zwei von dieser bestimmte wahlberechtigte Teilnehmer gegenüber dem zuständigen Wahlleiter an Eides Statt zu versichern, daß die Wahl des Wahlkreisbewerbers (Kreiswahlvorschlag) oder die Wahl der Listenbewerber und die Feststellung ihrer Reihenfolge (Landesliste) nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist (§ 24 Abs. 5 Nr. 2 BbgLWahlG und Anlage 11 zu § 32 Abs. 6 Nr. 4 BbgLWahlV oder Anlage 18 zu § 38 Abs. 4 Nr. 4 BbgLWahlV).

1.7 Eine wählbare Person kann nur dann als Wahlkreis- oder Listenbewerber vorgeschlagen werden, wenn sie ihre **Zustimmung** dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 24 Abs. 2 BbgLWahlG). Sie ist nach dem Muster der Anlage 8 zu § 32 Abs. 6 Nr. 1 BbgLWahlV (Kreiswahlvorschlag) oder der Anlage 16 zu § 38 Abs. 4 Nr. 1 BbgLWahlV abzugeben.

1.8 Der Kreiswahlvorschlag oder die Landesliste einer **Partei oder politischen Vereinigung** ist von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes des Wahlvorschlagsberechtigten, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen (§ 24 Abs. 4 Satz 1 BbgLWahlG).

Hat ein Wahlvorschlagsberechtigter **keinen** Landesverband, so ist der Wahlvorschlag von allen Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, auf deren Gebiet sich der jeweilige Wahlvorschlag ganz oder teilweise erstreckt, wie vorstehend angegeben, zu unterzeichnen (§ 24 Abs. 4 Satz 2 BbgLWahlG). Die Unterschriften des einreichenden Gebietsvorstandes genügen, wenn dieser eine schriftliche Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände beibringt, die von mindestens drei Mitgliedern dieser Vorstände, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet ist.

Der Kreiswahlvorschlag oder die Landesliste einer **Listenvereinigung** muß von je drei Mitgliedern der Vorstände der Landesverbände der an dem Zusammenschluß beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen, darunter den Vorsitzenden oder den jeweiligen Stellvertretern, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 22 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 BbgLWahlG).

Hat eine an dem Zusammenschluß zur Listenvereinigung beteiligte Partei oder politische Vereinigung keinen Landesverband, so ist der Wahlvorschlag von allen Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, auf deren Gebiet sich der jeweilige Wahlvorschlag ganz oder teilweise erstreckt, wie vorstehend angegeben, zu unterzeichnen. Auch in diesem Falle genügen die Unterschriften des einreichenden Gebietsvorstandes, wenn dieser eine schriftliche Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände beibringt, die von mindestens drei Mitgliedern dieser Vorstände, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet ist.

Der Kreiswahlvorschlag eines Einzelbewerbers ist von diesem oder der Vertrauensperson zu unterzeichnen (§ 32 Abs. 4 Satz 2 BbgLWahlV).

1.9 Parteien oder politische Vereinigungen, die **nicht** mit mindestens einem für sie im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten im Deutschen Bundestag oder Landtag Brandenburg vertreten sind, können als solche eine Landesliste oder einen Kreiswahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am

dem Landeswahlleiter des Landes Brandenburg (Anschrift siehe Nummer 1.3 Buchstabe a) ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Landeswahlausschuß ihre Wahlberechtigung als Partei oder politische Vereinigung festgestellt hat (§ 21 Abs. 2 Satz 1 BbgLWahlG). In der Beteiligungsanzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Vereinigung an der Wahl beteiligen will (§ 21 Abs. 2 Satz 2 BbgLWahlG). Bei Parteien darf nur der satzungsmäßige Name geführt werden; Zusatzbezeichnungen können jedoch weggelassen werden (§ 4 Abs. 1 des Parteiengesetzes).

Die Beteiligungsanzeige muß von mindestens drei Mitgliedern des Landesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 21 Abs. 2 Satz 3 BbgLWahlG). Hat eine Partei oder politische Vereinigung keinen Landesverband, so ist die Anzeige von allen Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände im Wahlgebiet, wie vorstehend angegeben, zu unterzeichnen (§ 21 Abs. 4 BbgLWahlG). Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn dieser innerhalb der Anzeigefrist nach § 21 Abs. 2 Satz 1 BbgLWahlG, also spätestens am 6. Juni 1999, eine schriftliche Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände beibringt, die von mindestens drei Mitgliedern dieser Vorstände, darunter dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet ist (§ 30 Abs. 2 Satz 2 BbgLWahlV).

Der Beteiligungsanzeige sind gemäß § 21 Abs. 2 Satz 4 BbgLWahlG beizufügen

- a) die schriftliche Satzung der Partei oder politischen Vereinigung,
- b) das schriftliche Programm der Partei oder politischen Vereinigung sowie
- c) ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Landesvorstandes oder des einreichenden Gebietsvorstandes der Partei oder politischen Vereinigung.

Es sei gesondert darauf hingewiesen, daß auch eine Partei oder politische Vereinigung, die

- a) gemeinsam mit anderen Parteien oder politischen Vereinigungen eine Landesliste oder einen Kreiswahlvorschlag einreichen will, um in der Gestalt einer Listenvereinigung an der Wahl zum 3. Landtag Brandenburg teilzunehmen, und
- b) nicht mit mindestens einem für sie im Land gewählten Abgeordneten im Deutschen Bundestag oder Landtag Brandenburg vertreten ist,

der vorbezeichneten Pflicht zur Beteiligungsanzeige unterliegt (§ 22 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Satz 3 BbgLWahlG).

Jede Beteiligungsanzeige wird unverzüglich nach Ein-

gang von mir geprüft. Werden Mängel festgestellt, so werde ich den betreffenden Gebietsvorstand der Partei oder politischen Vereinigung sofort benachrichtigen und ihn auffordern, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen.

Nach Ablauf der in § 21 Abs. 2 Satz 1 BbgLWahlG bestimmten Frist können nur noch Mängel an sich gültiger Teilnahmeanzeigen behoben werden (§ 21 Abs. 3 Satz 3 BbgLWahlG); eine gültige Anzeige liegt gemäß § 21 Abs. 3 Satz 4 BbgLWahlG **nicht** vor, wenn

- a) die Form oder Frist des § 21 Abs. 2 Satz 1 BbgLWahlG nicht gewahrt ist,
- b) die Bezeichnung der Partei oder politischen Vereinigung fehlt,
- c) die nach § 21 Abs. 2 BbgLWahlG erforderlichen gültigen Unterschriften fehlen,
- d) die der Teilnahmeanzeige beizufügenden Anlagen fehlen oder
- e) die Vorstandsmitglieder mangelhaft bezeichnet sind, so daß ihre jeweilige Identität nicht feststeht.

Gemäß § 21 Abs. 5 BbgLWahlG stellt der Landeswahlausschuß spätestens am

**16. Juli 1999**

fest,

- a) welche Parteien und politischen Vereinigungen mit mindestens einem für sie im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten im Deutschen Bundestag **oder** Landtag Brandenburg vertreten sind,
- b) welche Parteien und politischen Vereinigungen ihre Teilnahmeanzeige angezeigt haben **und** als solche zur Einreichung von Wahlvorschlägen berechtigt sind.

Geben die Namen mehrerer Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnungen zu Verwechslungen Anlaß, so fügt der Landeswahlausschuß dem Namen oder der Kurzbezeichnung einer dieser Vereinigungen für die Wahl eine Unterscheidungsbezeichnung bei.

Zu der öffentlichen Sitzung des Landeswahlausschusses, in der über die Berechtigung der Vereinigungen, als Partei oder politische Vereinigung Wahlvorschläge einzureichen, entschieden wird, werden die Vorstände der Gebietsverbände der Vereinigungen, die ihre Beteiligung an der Wahl zum 3. Landtag Brandenburg angezeigt haben, von mir eingeladen (§ 30 Abs. 1 Satz 1 BbgLWahlV). Die öffentliche Bekanntmachung der Feststellungen des Landeswahlausschusses erfolgt im Amtsblatt für Brandenburg (§ 30 Abs. 5 in Verbindung mit § 82 Abs. 1 BbgLWahlV). Die Feststellungen des Landeswahlausschusses sind für alle Wahlorgane verbindlich (§ 21 Abs. 5 BbgLWahlG).

Nach der Entscheidung über die Feststellung der Wahlvorschlagsberechtigung als Partei oder politische Vereinigung ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen (§ 21 Abs. 3 Satz 5 BbgLWahlG).

Gegen Verfügungen des Landeswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann der einreichende Gebietsverband der Partei oder politischen Vereinigung den Landeswahlausschuß anrufen (§ 21 Abs. 3 Satz 6 BbgLWahlG).

- 1.10 Parteien und politische Vereinigungen können als **Listenvereinigung** gemeinsam Wahlvorschläge einreichen (22 Abs. 1 Satz 1 BbgLWahlG). Jede Partei oder politische Vereinigung darf sich nur an einer Listenvereinigung beteiligen (§ 22 Abs. 1 Satz 2 BbgLWahlG). Eigenständige Landeslisten oder eigenständige Kreiswahlvorschläge sind durch die Beteiligung an einer Listenvereinigung ausgeschlossen (§ 22 Abs. 1 Satz 3 BbgLWahlG).

Die Beabsichtigung des Zusammenschlusses zu einer Listenvereinigung ist dem Landeswahlleiter des Landes Brandenburg (Anschrift siehe Nummer 1.3 Buchstabe a) spätestens am

**6. Juni 1999**

schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muß jeweils von mindestens drei Mitgliedern der Landesverbände, darunter jeweils der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, sämtlicher der an dem Zusammenschluß zu einer Listenvereinigung beteiligten Parteien und politischen Vereinigungen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 22 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 BbgLWahlG). Hat eine Partei oder politische Vereinigung keinen Landesverband, so ist die Anzeige von allen Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände im Wahlgebiet, wie vorstehend angegeben, zu unterzeichnen (§ 31 Abs. 3 in Verbindung mit § 30 Abs. 2 Satz 1 BbgLWahlV). Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn dieser innerhalb der Anzeigefrist nach § 22 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 BbgLWahlG, also spätestens am 6. Juni 1999, eine schriftliche Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände beibringt, die von mindestens drei Mitgliedern dieser Vorstände, darunter dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet ist (§ 31 Abs. 3 BbgLWahlV in Verbindung mit § 30 Abs. 2 Satz 2 BbgLWahlV).

Einzelne Beteiligte haben die Möglichkeit, ihre Erklärung bis zur Einreichung eines gemeinsamen Wahlvorschlages schriftlich zurückzunehmen (§ 22 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 BbgLWahlG).

Die **Pflicht** der Parteien und politischen Vereinigungen, die nicht mit mindestens einem für sie im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten im Deutschen Bundestag oder Landtag Brandenburg vertreten sind, **zur Beteili-**

**gungsanzeige nach § 21 Abs. 2 BbgLWahlG** (siehe Nummer 1.9) **bleibt** durch den Zusammenschluß zu einer Listenvereinigung **unberührt** (§ 22 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Satz 3 BbgLWahlG). Eine Partei oder politische Vereinigung, die nicht mit mindestens einem für sie im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten im Deutschen Bundestag oder Landtag Brandenburg vertreten ist, unterliegt also auch dann der in § 21 Abs. 2 BbgLWahlG bestimmten Pflicht zur Beteiligungsanzeige, wenn sie mit anderen Parteien oder politischen Vereinigungen eine Listenvereinigung zur Einreichung gemeinsamer Wahlvorschläge bildet. Die Anzeige nach § 22 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 BbgLWahlG und die Beteiligungsanzeige nach § 21 Abs. 2 BbgLWahlV sind möglichst gleichzeitig einzureichen (§ 31 Abs. 4 BbgLWahlV).

Jede Anzeige nach § 22 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 BbgLWahlG wird unverzüglich nach Eingang von mir geprüft. Werden Mängel festgestellt, so werde ich die betreffenden Gebietsvorstände der an dem Zusammenschluß zur Listenvereinigung beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen sofort benachrichtigen und sie auffordern, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen.

Nach Ablauf der in § 22 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 BbgLWahlG bestimmten Frist können nur noch Mängel an sich gültiger Anzeigen behoben werden (§ 31 Abs. 1 Satz 3 BbgLWahlV); eine gültige Anzeige liegt gemäß § 31 Abs. 1 Satz 4 BbgLWahlV nicht vor, wenn

- a) die Form oder Frist des § 22 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 BbgLWahlG nicht gewahrt ist,
- b) die Bezeichnungen der an dem Zusammenschluß zur Listenvereinigung beteiligten Parteien und politischen Vereinigungen fehlen,
- c) die nach § 22 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 BbgLWahlG erforderlichen gültigen Unterschriften fehlen oder
- d) die Unterzeichner der Anzeige mangelhaft bezeichnet sind, so daß ihre jeweilige Identität nicht feststeht.

Gemäß § 22 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 BbgLWahlG stellt der Landeswahlausschuß spätestens am

**16. Juli 1999**

fest, ob die Voraussetzungen für eine Listenvereinigung vorliegen.

Geben die Namen mehrerer Listenvereinigungen oder deren Kurzbezeichnungen zu Verwechslungen Anlaß, so fügt der Landeswahlausschuß dem Namen oder der Kurzbezeichnung einer dieser Listenvereinigungen für die Wahl eine Unterscheidungsbezeichnung bei (§ 31 Abs. 3 in Verbindung mit § 30 Abs. 3 BbgLWahlV).

Zu der öffentlichen Sitzung des Landeswahlausschusses,

in der über die Berechtigung der beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen, als Listenvereinigung gemeinsam Wahlvorschläge einzureichen, entschieden wird, werden die betreffenden Vorstände der Gebietsverbände der beteiligten Vereinigungen von mir eingeladen (§ 31 Abs. 3 in Verbindung mit § 30 Abs. 1 Satz 1 BbgLWahlV). Die öffentliche Bekanntmachung der Feststellungen des Landeswahlausschusses nach § 22 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 BbgLWahlG erfolgt im Amtsblatt für Brandenburg (§ 31 Abs. 2 in Verbindung mit § 82 Abs. 1 BbgLWahlV). Die Feststellungen des Landeswahlausschusses sind für alle Wahlorgane verbindlich.

Nach der Entscheidung über die Feststellung der Wahlvorschlagsberechtigung als Listenvereinigung ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen (§ 31 Abs. 1 Satz 5 BbgLWahlV).

Gegen Verfügungen des Landeswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren können die einreichenden Gebietsverbände der an dem Zusammenschluß zur Listenvereinigung beteiligten Parteien und politischen Vereinigungen den Landeswahlausschuß anrufen (§ 31 Abs. 1 Satz 6 BbgLWahlV).

1.11 Wahlvorschläge von Parteien oder politischen Vereinigungen, die **nicht** mit mindestens einem für sie im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten im Deutschen Bundestag oder im Landtag Brandenburg vertreten sind, müssen außerdem von wahlberechtigten Personen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, und zwar

- a) ein **Kreiswahlvorschlag** von mindestens **200** wahlberechtigten Personen **aus dem jeweiligen Wahlkreis** (§ 24 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 BbgLWahlG),
- b) eine **Landesliste** von 1 vom Tausend der wahlberechtigten Personen bei der Wahl zum 2. Landtag Brandenburg am 11. September 1994, jedoch höchstens 2 000 wahlberechtigten Personen (§ 24 Abs. 4 Satz 3 Nr. 2 BbgLWahlG). Eine solche **Landesliste** muß demnach von mindestens **1 934** wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein.

Auch Wahlvorschläge von **Listenvereinigungen** bedürfen der vorbezeichneten Anzahl von Unterstützungsunterschriften, es sei denn, mindestens eine der an dem Zusammenschluß beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen ist mit mindestens einem für sie im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten im Deutschen Bundestag oder Landtag Brandenburg vertreten (§ 22 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 BbgLWahlG).

Kreiswahlvorschläge von **Einzelbewerbern** bedürfen der Unterstützungsunterschriften von mindestens **200** wahlberechtigten Personen aus dem jeweiligen Wahlkreis (§ 24 Abs. 4 Satz 4 BbgLWahlG).

Die Wahlberechtigung muß im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen (§ 24 Abs. 4 Satz 5

BbgLWahlG, § 32 Abs. 5 Nr. 3 BbgLWahlV und § 38 Abs. 3 Satz 6 in Verbindung mit § 32 Abs. 5 Nr. 3 BbgLWahlV).

1.12 Die in Nummer 1.11 Buchstabe a und b bezeichneten Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 6 zu § 32 Abs. 5 BbgLWahlV (Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift - Kreiswahlvorschlag -) oder nach dem Muster der Anlage 14 zu § 38 Abs. 3 BbgLWahlV (Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift - Landesliste -) unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

- a) Die Formblätter für Kreiswahlvorschläge werden **auf Anforderung** vom zuständigen Kreiswahlleiter (Anschrift siehe Nummer 2), die entsprechenden Formblätter für Landeslisten vom Landeswahlleiter (Anschrift siehe Nummer 1.3 Buchstabe a), kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung vom Kreiswahlleiter sind der Familienname, der Vorname (bei mehreren Vornamen der Rufname oder die Rufnamen) und die Anschrift des vorgeschlagenen Wahlkreisbewerbers anzugeben. Daneben sind bei Parteien oder politischen Vereinigungen deren Name und, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch diese, bei Listenvereinigungen im Falle der Anforderung von Formblättern für Unterstützungsunterschriften für eine Landesliste darüber hinaus die Namen der an dem Zusammenschluß beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen und, sofern letztere eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, anzugeben. Bei Wahlkreisbewerbern, die nicht für eine Partei, politische Vereinigung oder Listenvereinigung auftreten, ist die Bezeichnung „Einzelbewerber“ anzugeben. Parteien, politische Vereinigungen oder Listenvereinigungen haben ferner zu erklären, daß der Wahlkreisbewerber oder die Listenbewerber bereits gemäß § 25 BbgLWahlG oder § 22 Abs. 2 Satz 1 und 2 Nr. 3 in Verbindung mit § 25 BbgLWahlG aufgestellt worden sind (§ 32 Abs. 5 Nr. 1 BbgLWahlV oder § 38 Abs. 3 in Verbindung mit § 32 Abs. 5 Nr. 1 BbgLWahlV).
- b) Jede wahlberechtigte Person, die einen Wahlvorschlag unterstützt, muß die Erklärung auf dem vorbezeichneten Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen (bei mehreren Vornamen der Rufname oder die Rufnamen), Tag der Geburt sowie Anschrift der unterzeichnenden Person anzugeben (§ 32 Abs. 5 Nr. 2 BbgLWahlV oder § 38 Abs. 3 Satz 6 in Verbindung mit § 32 Abs. 5 Nr. 2 BbgLWahlV).
- c) Für jede unterzeichnende Person ist auf dem vorbezeichneten Formblatt oder gesondert nach dem Muster der Anlage 7 zu § 32 Abs. 5 Nr. 3 BbgLWahlV (Kreiswahlvorschlag) oder nach dem Muster der Anlage 15 zu § 38 Abs. 3 BbgLWahlV (Landesliste) eine Bescheinigung ihrer Wahlbehörde, bei der sie im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, daß sie am Tage der Unterzeichnung im betreffenden

Wahlkreis (Kreiswahlvorschlag) oder im Land Brandenburg (Landesliste) wahlberechtigt ist. Eine gesonderte Bescheinigung des Wahlrechts hat der Wahlvorschlagsberechtigte bei der Einreichung des Wahlvorschlages mit der Unterstützungsunterschrift zu verbinden. Wer für eine andere Person eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muß nachweisen, daß die betreffende Person den Wahlvorschlag unterstützt (§ 32 Abs. 5 Nr. 3 BbgLWahlV oder § 38 Abs. 3 Satz 6 in Verbindung mit § 32 Abs. 5 Nr. 3 BbgLWahlV). Die Bescheinigung des Wahlrechts wird kostenfrei erteilt (§ 32 Abs. 7 Satz 1 BbgLWahlV).

- d) Eine wahlberechtigte Person darf jeweils nur einen Kreiswahlvorschlag **und** eine Landesliste unterzeichnen; hat eine Person mehrere Kreiswahlvorschläge **oder** mehrere Landeslisten unterzeichnet, so ist ihre Unterstützungsunterschrift auf allen Kreiswahlvorschlägen **oder** allen Landeslisten ungültig (§ 32 Abs. 5 Nr. 4 Satz 1 und 2 BbgLWahlV sowie § 38 Abs. 3 Satz 6 in Verbindung mit § 32 Abs. 5 Nr. 4 Satz 1 und 2 BbgLWahlV). Eine wahlberechtigte Person kann also sowohl **einen** Kreiswahlvorschlag als auch **eine** Landesliste unterstützen. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlages durch den Bewerber ist zulässig (§ 32 Abs. 5 Nr. 4 Satz 4 BbgLWahlV sowie § 38 Abs. 3 Satz 6 in Verbindung mit § 32 Abs. 5 Nr. 4 Satz 4 BbgLWahlV).
- e) Die Wahlbehörde darf für jede wahlberechtigte Person die Bescheinigung des Wahlrechts jeweils nur einmal zu einem Kreiswahlvorschlag **und** zu einer Landesliste erteilen; dabei darf sie **nicht** festhalten, **für welchen Kreiswahlvorschlag** oder **für welche Landesliste** die jeweils erteilte Bescheinigung bestimmt ist (§ 32 Abs. 7 Satz 2 BbgLWahlV oder § 38 Abs. 5 in Verbindung mit § 32 Abs. 7 Satz 2 BbgLWahlV).
- f) Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach Aufstellung des Wahlkreisbewerbers oder der Listenbewerber durch eine Mitglieder- oder Delegiertenversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig (§ 32 Abs. 5 Nr. 5 BbgLWahlV oder § 38 Abs. 3 in Verbindung mit § 32 Abs. 5 Nr. 5 BbgLWahlV).

1.13 In jedem Wahlvorschlag sollen eine **Vertrauensperson** und eine **stellvertretende Vertrauensperson** bezeichnet werden. Fehlen diese Angaben, so gilt die erste unterzeichnende Person als Vertrauensperson, die zweite als stellvertretende Vertrauensperson (§ 26 Abs. 1 BbgLWahlG).

Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen (§ 26 Abs. 2 BbgLWahlG).

Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der unterzeichnenden Personen des Wahlvorschlages an den für die Einreichung des Wahlvorschlages zuständigen Wahlleiter abberufen und durch andere Personen ersetzt werden (§ 26 Abs. 3 BbgLWahlG).

1.14 Entsprechend den vorbezeichneten Erfordernissen sind dem **Kreiswahlvorschlag** folgende Anlagen beizufügen (§ 32 Abs. 6 BbgLWahlV):

a) **in jedem Fall**

aa) die Erklärung des vorgeschlagenen Wahlkreisbewerbers nach dem Muster der Anlage 8 zu § 32 Abs. 6 Nr. 1 BbgLWahlV, daß er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Kreiswahlvorschlag seine Zustimmung zur Benennung als Wahlkreisbewerber gegeben hat (§ 24 Abs. 2 BbgLWahlG und § 32 Abs. 6 Nr. 1 BbgLWahlV),

bb) die Bescheinigung der zuständigen Wahlbehörde nach dem Muster der Anlage 9 zu § 32 Abs. 6 Nr. 2 BbgLWahlV, daß der vorgeschlagene Wahlkreisbewerber wählbar ist (§ 32 Abs. 6 Nr. 2 BbgLWahlV); die Bescheinigung der Wählbarkeit wird kostenfrei erteilt (§ 32 Abs. 7 Satz 1 BbgLWahlV). Ein Wahlkreisbewerber, dessen Hauptwohnung außerhalb des Landes liegt und der im Land Brandenburg am Orte der Nebenwohnung einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches hat, ist ferner verpflichtet, vor Ablauf der Einreichungsfrist am 19. Juli 1999, 18 Uhr, bei der für die Nebenwohnung zuständigen Wahlbehörde schriftlich einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis zu stellen (§ 14 Abs. 2 BbgLWahlV),

cc) bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien, politischen Vereinigungen oder Listenvereinigungen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Wahlkreisbewerbers nach dem Muster der Anlage 10 zu § 32 Abs. 5 Nr. 3 BbgLWahlV; die Niederschrift muß von dem Versammlungsleiter, den Mitgliedern des Wahlvorstandes und weiteren wahlberechtigten Versammlungsteilnehmern unterzeichnet sein (§ 24 Abs. 5 Nr. 1 und § 25 Abs. 6 BbgLWahlG sowie § 32 Abs. 6 Nr. 3 BbgLWahlV; siehe auch Nummer 1.6),

dd) bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien, politischen Vereinigungen oder Listenvereinigungen eine Versicherung an Eides Statt nach dem Muster der Anlage 11 zu § 32 Abs. 5 Nr. 4 BbgLWahlV, daß die Aufstellung des betreffenden Wahlkreisbewerbers nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist (§ 24 Abs. 5 Nr. 2 BbgLWahlG und § 32 Abs. 5 Nr. 4 BbgLWahlV),

b) **zusätzlich** bei Wahlvorschlagsberechtigten, die

**nicht** mit mindestens einem für sie im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten im Deutschen Bundestag oder im Landtag Brandenburg vertreten sind, die erforderlichen 200 Unterstützungsunterschriften auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 6 zu § 32 Abs. 5 BbgLWahlV mit den Bescheinigungen der Wahlbehörden, daß die unterzeichnenden Personen in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt sind (§ 24 Abs. 4 Satz 3 bis 5 BbgLWahlG und § 32 Abs. 5 und 6 Nr. 5 BbgLWahlV; siehe auch die Nummern 1.11 und 1.12).

1.15 Der **Landesliste** sind folgende Anlagen beizufügen (§ 38 Abs. 4 BbgLWahlV):

a) **in jedem Fall**

aa) die Erklärungen der vorgeschlagenen Listenbewerber nach dem Muster der Anlage 16 zu § 38 Abs. 4 Nr. 1 BbgLWahlV, daß sie ihrer Aufstellung zustimmen und für keine andere Landesliste ihre Zustimmung zur Benennung als Listenbewerber gegeben haben (§ 24 Abs. 2 BbgLWahlG und § 38 Abs. 4 Nr. 1 BbgLWahlV),

bb) die Bescheinigungen der zuständigen Wahlbehörden nach dem Muster der Anlage 9 zu § 38 Abs. 4 Nr. 2 BbgLWahlV, daß die vorgeschlagenen Listenbewerber wählbar sind (§ 38 Abs. 4 Nr. 2 BbgLWahlV); die Bescheinigungen der Wählbarkeit werden kostenfrei erteilt (§ 38 Abs. 5 in Verbindung mit § 32 Abs. 7 Satz 1 BbgLWahlV). Ein Listenbewerber, dessen Hauptwohnung außerhalb des Landes liegt und der im Land Brandenburg am Orte der Nebenwohnung einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches hat, ist ferner verpflichtet, vor Ablauf der Einreichungsfrist am 19. Juli 1999, 18 Uhr, bei der für die Nebenwohnung zuständigen Wahlbehörde schriftlich einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis zu stellen (§ 14 Abs. 2 BbgLWahlV),

cc) eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl und Reihenfolge der Listenbewerber nach dem Muster der Anlage 17 zu § 38 Abs. 4 Nr. 3 BbgLWahlV; die Niederschrift muß von dem Versammlungsleiter, den Mitgliedern des Wahlvorstandes und weiteren wahlberechtigten Versammlungsteilnehmern unterzeichnet sein (§ 24 Abs. 5 Nr. 1 und § 25 Abs. 6 BbgLWahlG sowie § 38 Abs. 4 Nr. 3 BbgLWahlV; siehe auch Nummer 1.6),

dd) eine Versicherung an Eides Statt nach dem Muster der Anlage 18 zu § 38 Abs. 4 Nr. 4 BbgLWahlV, daß die Aufstellung der Listenbewerber nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist (§ 24 Abs. 5 Nr. 2 BbgLWahlG und § 38 Abs. 4 Nr. 4 BbgLWahlV),

b) **zusätzlich** bei Wahlvorschlagsberechtigten, die **nicht** mit mindestens einem für sie im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten im Deutschen Bundestag oder im Landtag Brandenburg vertreten sind, die erforderlichen 1934 Unterstützungsunterschriften auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 14 zu § 38 Abs. 3 BbgLWahlV mit den Bescheinigungen der Wahlbehörden, daß die unterzeichnenden Personen wahlberechtigt sind (§ 24 Abs. 4 Satz 3 bis 5 BbgLWahlG und § 38 Abs. 4 Nr. 5 BbgLWahlV; siehe auch die Nummern 1.11 und 1.12).

1.16 Ein Wahlvorschlag kann nach Ablauf der Einreichungsfrist am 19. Juli 1999, 18 Uhr, nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn ein Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert (§ 28 Satz 1 BbgLWahlG). Das durch § 25 BbgLWahlG vorgeschriebene Nominierungsverfahren muß in solchen Fällen nicht eingehalten werden; der Unterstützungsunterschriften nach § 24 Abs. 4 Satz 3 BbgLWahlG bedarf es nicht (§ 28 Satz 2 BbgLWahlG). Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Wahlvorschlages ist jede Änderung ausgeschlossen (§ 28 Satz 3 BbgLWahlG).

1.17 Ein Wahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung nach § 30 BbgLWahlG entschieden ist (§ 27 Satz 1 BbgLWahlG).

Ein nach § 24 Abs. 4 Satz 3 BbgLWahlG außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Wahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden (§ 27 Satz 2 BbgLWahlG).

1.18 Jeder Wahlvorschlag wird unverzüglich nach Eingang von dem zuständigen Wahlleiter geprüft. Werden Mängel festgestellt, so benachrichtigt der Wahlleiter sofort die Vertrauensperson des Wahlvorschlages und fordert sie auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen.

Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden. Gemäß § 29 Abs. 2 Satz 2 BbgLWahlG liegt ein gültiger Wahlvorschlag **nicht** vor, wenn

- a) die Form oder Einreichungsfrist des § 23 BbgLWahlG nicht gewahrt ist,
- b) die nach § 24 Abs. 4 BbgLWahlG erforderlichen gültigen Unterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der unterzeichnenden Personen fehlen, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden,

c) die Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten fehlt, die nach § 21 Abs. 2 BbgLWahlG erforderliche Wahlvorschlagsberechtigung abgelehnt ist oder die in § 24 Abs. 5 BbgLWahlG genannten Unterlagen, also die Niederschrift über die Aufstellung des Wahlkreisbewerbers oder der Listenbewerber sowie die Versicherung an Eides Statt zur Bewerberaufstellung, nicht beigebracht sind,

d) der Wahlkreisbewerber oder die Listenbewerber so mangelhaft bezeichnet sind, daß seine oder ihre Identität nicht feststehen, oder

e) die Zustimmungserklärung des Wahlkreisbewerbers oder der Listenbewerber fehlen.

Nach der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 30 BbgLWahlG) ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen (§ 29 Abs. 3 BbgLWahlG).

Gegen Verfügungen des Kreiswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson eines Kreiswahlvorschlages den jeweiligen Kreiswahlausschuß, gegen Verfügungen des Landeswahlleiters den Landeswahlausschuß anrufen (§ 29 Abs. 4 BbgLWahlG).

1.19 Am

**23. Juli 1999**

entscheidet

über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge der jeweiligen Kreiswahlausschuß und

über die Zulassung der Landeslisten der Landeswahlausschuß

(§ 30 Abs. 1 Satz 1 BbgLWahlG).

Zu der öffentlichen Sitzung des Wahlausschusses, in der über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge entschieden wird, werden die Vertrauenspersonen und stellvertretenden Vertrauenspersonen der betreffenden Wahlvorschläge geladen (§ 35 Abs. 1 BbgLWahlV oder § 40 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit § 35 Abs. 1 BbgLWahlV). Außerdem werden Zeit, Ort und Gegenstand der Verhandlungen der Wahlausschüsse gemäß § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 82 Abs. 6 BbgLWahlV in der Form eines Aushanges in der Dienststelle des zuständigen Wahlleiters oder am Eingang des jeweiligen Sitzungsgebäudes bekanntgemacht.

Der Wahlausschuß hat Wahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie

- a) verspätet, also nach Ablauf der Einreichungsfrist am 19. Juli 1999, 18 Uhr (§ 30 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BbgLWahlG), eingereicht sind oder
- b) den Anforderungen nicht entsprechen, die durch das Brandenburgische Landeswahlgesetz und die Brandenburgische Landeswahlverordnung aufgestellt sind, es sei denn, daß in diesen Vorschriften etwas

anderes bestimmt ist (§ 30 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BbgLWahlG).

Sind die Anforderungen nur hinsichtlich einzelner Listenbewerber nicht erfüllt, so werden ihre Namen aus der Landesliste gestrichen (§ 30 Abs. 1 Satz 3 BbgLWahlG).

Der Kreiswahlausschuß stellt die zugelassenen Kreiswahlvorschläge mit den in § 32 Abs. 1 BbgLWahlV bezeichneten Angaben fest (§ 35 Abs. 4 BbgLWahlV).

Der Landeswahlausschuß stellt die zugelassenen Landeslisten mit den in § 38 Abs. 1 Satz 2 und 3 BbgLWahlV bezeichneten Angaben einschließlich der maßgeblichen Bewerberreihenfolge fest (§ 40 Abs. 1 Satz 2 BbgLWahlV). Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 BbgLWahlG und § 40 Abs. 2 BbgLWahlV stellt er ferner spätestens am 3. August 1999 fest, welche Landeslisten von Parteien, politischen Vereinigungen oder Listenvereinigungen der Sorben eingereicht worden sind.

- 1.20 Weist der Kreiswahlausschuß einen Kreiswahlvorschlag zurück, so kann binnen drei Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung in der Sitzung des Kreiswahlausschusses Beschwerde an den Landeswahlausschuß eingelegt werden (§ 30 Abs. 2 Satz 1 BbgLWahlG). Beschwerdeberechtigt sind die Vertrauensperson des Kreiswahlvorschlages und der Kreiswahlleiter, dieser auch im Falle der Zulassung (§ 30 Abs. 2 Satz 1 und 2 BbgLWahlG). Die Beschwerde gegen die Entscheidung des Kreiswahlausschusses ist beim Kreiswahlleiter schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift einzulegen (§ 36 Abs. 1 Satz 1 BbgLWahlV); der Kreiswahlleiter hat seine Beschwerde beim Landeswahlleiter einzulegen (§ 36 Abs. 1 Satz 2 BbgLWahlV). Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopie als gewahrt (§ 36 Abs. 1 Satz 3 BbgLWahlV).

Über die Beschwerde entscheidet der Landeswahlausschuß in öffentlicher Sitzung spätestens am 29. Juli 1999.

- 1.21 Der Landeswahlleiter ordnet die durch den Landeswahlausschuß zugelassenen Landeslisten in der durch § 31 Abs. 3 BbgLWahlG bestimmten Reihenfolge unter fortlaufenden Nummern, teilt sie den Kreiswahlleitern mit und macht sie spätestens am 9. August 1999 öffentlich bekannt (§ 30 Abs. 3 BbgLWahlG und § 41 Abs. 1 Satz 1 BbgLWahlV). Die Bekanntmachung enthält für jede zugelassene Landesliste die in § 38 Abs. 1 Satz 2 BbgLWahlV bezeichneten Angaben; statt des Tages der Geburt ist jedoch nur das jeweilige Geburtsjahr des Listenbewerbers anzugeben (§ 41 Abs. 1 Satz 2 BbgLWahlV). Die Bekanntmachung soll ferner die Feststellung des Landeswahlausschusses enthalten, welche Landeslisten von Parteien, politischen Vereinigungen oder Listenvereinigungen der Sorben eingereicht worden sind (§ 41 Abs. 2 BbgLWahlV in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Satz 3 BbgLWahlG und § 40 Abs. 2 BbgLWahlV).

Der Kreiswahlleiter ordnet die vom Kreiswahlausschuß und gegebenenfalls vom Landeswahlausschuß im Beschwerdeverfahren nach § 30 Abs. 2 BbgLWahlG zugelassenen Kreiswahlvorschläge in der durch § 31 Abs. 3 BbgLWahlG bestimmten Reihenfolge unter fortlaufenden Nummern und macht sie spätestens am 9. August 1999 öffentlich bekannt (§ 30 Abs. 3 BbgLWahlG und § 37 BbgLWahlV). Die Bekanntmachung enthält für jeden zugelassenen Kreiswahlvorschlag die in § 32 Abs. 1 BbgLWahlV bezeichneten Angaben; statt des Tages der Geburt ist jedoch nur das jeweilige Geburtsjahr des Wahlkreisbewerbers anzugeben (§ 37 Satz 2 BbgLWahlV).

- 1.22 Die erforderlichen Vordrucke für die Aufstellung der **Landeslisten** nach den Mustern der
- a) Anlage 13 zu § 38 Abs. 1 BbgLWahlV - Landesliste,
  - b) Anlage 14 zu § 38 Abs. 3 BbgLWahlV - Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Landesliste),
  - c) Anlage 16 zu § 38 Abs. 4 Nr. 1 BbgLWahlV - Zustimmungserklärung für Listenbewerber,
  - d) Anlage 9 zu § 38 Abs. 4 Nr. 5 BbgLWahlV - Bescheinigung der Wählbarkeit,
  - e) Anlage 17 zu § 38 Abs. 4 Nr. 3 BbgLWahlV - Niederschrift über die Aufstellung der Landesliste,
  - f) Anlage 18 zu § 38 Abs. 4 Nr. 4 BbgLWahlV - Versicherung an Eides Statt zur Aufstellung der Landesliste

werden von mir beschafft und können ab sofort bei mir angefordert werden (Anschrift siehe Nummer 1.3 Buchstabe a).

Die gegebenenfalls erforderlichen Vordrucke nach dem Muster der Anlage 15 zu § 38 Abs. 3 Satz 5 BbgLWahlV - gesonderte Bescheinigung des Wahlrechts für Unterstützungsunterschriften (Landesliste) - beschaffen die Wahlbehörden.

Die erforderlichen Vordrucke für die Aufstellung der **Kreiswahlvorschläge** nach den Mustern der

- a) Anlage 5 zu § 32 Abs. 1 BbgLWahlV - Kreiswahlvorschlag,
- b) Anlage 6 zu § 32 Abs. 5 BbgLWahlV - Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Kreiswahlvorschlag),
- c) Anlage 8 zu § 32 Abs. 6 Nr. 1 BbgLWahlV - Zustimmungserklärung für Wahlkreisbewerber,
- d) Anlage 10 zu § 32 Abs. 6 Nr. 3 BbgLWahlV - Niederschrift über die Aufstellung des Kreiswahlvorschlages,

- f) Anlage 11 zu § 32 Abs. 6 Nr. 4 BbgLWahlV - Versicherung an Eides Statt zur Aufstellung des Kreiswahlvorschlages

werden von dem zuständigen Kreiswahlleiter beschafft und können bei ihm angefordert werden (Anschrift siehe Nummer 2).

Die Anlage 9 zu § 32 Abs. 6 Nr. 2 BbgLWahlV - Bescheinigung der Wählbarkeit - wird von mir beschafft und kann gleichfalls bei dem zuständigen Kreiswahlleiter angefordert werden.

Die gegebenenfalls erforderlichen Vordrucke nach dem Muster der Anlage 7 zu § 32 Abs. 5 Nr. 3 BbgLWahlV - gesonderte Bescheinigung des Wahlrechts für Unterstützungsunterschriften (Kreiswahlvorschlag) - beschaffen die Wahlbehörden.

Die Vordrucke nach dem Muster der Anlage 6 zu § 32 Abs. 5 BbgLWahlV - Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Kreiswahlvorschlag) - oder nach dem Muster der Anlage 14 zu § 38 Abs. 3 BbgLWahlV - Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Landesliste) - dürfen erst verwendet werden, wenn der Wahlvorschlag aufgestellt ist. Bei der Anforderung dieser Vordrucke sind die in Nummer 1.12 Buchstabe a bezeichneten Angaben abzugeben.

## 2. Kreiswahlleiter

Auf der Grundlage von § 12 Abs. 2 Satz 1 BbgLWahlG und § 2 Abs. 1 und 2 BbgLWahlV wurden zu Kreiswahlleitern sowie zu Stellvertretern der Kreiswahlleiter für die Wahl zum 3. Landtag Brandenburg am 5. September 1999 ernannt:

Wahlkreis- Nummer	Kreiswahlleiter	Telefon, Telefax	Stellvertreter des Kreiswahlleiters	Telefon, Telefax
1	Prignitz Herr Stephan Hages Kreisverwaltung Prignitz Berliner Straße 49 19348 Perleberg	Tel.: 03876/713-259  Fax: 03876/713-214	Frau Annette Löther Kreisverwaltung Prignitz Berliner Straße 49 19348 Perleberg	Tel.: 03876/713-395  Fax: 03876/713-214
2	Prignitz Herr Ulrich Runde Kreisverwaltung Prignitz Berliner Straße 49 19348 Perleberg	Tel.: 03876/713-210  Fax: 03876/713-285	Frau Heidrun Seyer Kreisverwaltung Prignitz Berliner Straße 49 19348 Perleberg	Tel.: 03876/713-209  Fax: 03876/713-285
3	Ostprignitz- Ruppin Herr Hans-Jürgen Eckardt Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin Virchowstraße 14 16816 Neuruppin	Tel.: 03391/688-181  Fax: 03391/3239	Frau Ramona Brückmann Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin Virchowstraße 14 16816 Neuruppin	Tel.: 03391/688-183  Fax: 03391/3239
4	Ostprignitz- Ruppin Herr Dietmar Tripke Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin Virchowstraße 14 16816 Neuruppin	Tel.: 03391/688-165  Fax: 03391/3239	Frau Ilka Böse Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin Virchowstraße 14 16816 Neuruppin	Tel.: 03391/688-177  Fax: 03391/3239
5	Oberhavel Frau Andrea Böhm-Wollweber Kreisverwaltung Oberhavel Poststraße 1 16515 Oranienburg	Tel.: 03301/601-251  Fax: 03301/601-250	Frau Siegbrud Amelung Kreisverwaltung Oberhavel Poststraße 1 16515 Oranienburg	Tel.: 03301/601-254  Fax: 03301/601-250
6	Oberhavel Frau Liane Gröhler Kreisverwaltung Oberhavel Poststraße 1 16515 Oranienburg	Tel.: 03301/601-108  Fax: 03301/601-111	Frau Doris Löwa Kreisverwaltung Oberhavel Poststraße 1 16515 Oranienburg	Tel.: 03301/601-127  Fax: 03301/601-154
7	Oberhavel Herr Gerhard Lohrmann Kreisverwaltung Oberhavel Poststraße 1 16515 Oranienburg	Tel.: 03301/601-212  Fax: 03301/601-200	Frau Gisela Hansen Kreisverwaltung Oberhavel Poststraße 1 16515 Oranienburg	Tel.: 03301/601-220  Fax: 03301/601-111
8	Uckermark Herr Wolfgang Gerhardt Kreisverwaltung Uckermark Karl-Marx-Straße 1 17291 Prenzlau	Tel.: 03984/70-1210  Fax: 03984/70-1399	Frau Susanne Locke Kreisverwaltung Uckermark Karl-Marx-Straße 1 17291 Prenzlau	Tel.: 03984/70-1410  Fax: 03984/70-1399
9	Uckermark Herr Heiko Streich Kreisverwaltung Uckermark Karl-Marx-Straße 1 17291 Prenzlau	Tel.: 03984/70-1610  Fax: 03984/70-1399	Frau Gesa Rothaug-Steffen Kreisverwaltung Uckermark Karl-Marx-Straße 1 17291 Prenzlau	Tel.: 03984/70-2130  Fax: 03984/70-1399
10	Uckermark Herr Gunar Kunze Stadtverwaltung Schwedt/Oder Lindenallee 25 - 29 16303 Schwedt/Oder	Tel.: 03332/446-842  Fax: 03332/446-810	Frau Elke Bruchmann Stadtverwaltung Schwedt/Oder Lindenallee 25 - 29 16303 Schwedt/Oder	Tel.: 03332/446-363  Fax: 03332/22116

Wahlkreis- Nummer	Kreiswahlleiter	Telefon, Telefax	Stellvertreter des Kreiswahlleiters	Telefon, Telefax
11	Havelland Herr Walter Gottschalk Kreisverwaltung Havelland Platz der Freiheit 1 14712 Rathenow	Tel.: 03385/551-256  Fax: 03385/551-555	Herr Lothar Timm Kreisverwaltung Havelland Platz der Freiheit 1 14712 Rathenow	Tel.: 03385/551-241  Fax: 03385/551-354
12	Havelland Herr Lothar Marquardt Kreisverwaltung Havelland Platz der Freiheit 1 14712 Rathenow	Tel.: 03385/551-233  Fax: 03385/551-555	Herr Matthias Rehder Kreisverwaltung Havelland Platz der Freiheit 1 14712 Rathenow	Tel.: 03385/551-232  Fax: 03385/551-301
13	Barnim Frau Karla Meißner Kreisverwaltung Barnim Heegermühler Straße 75 16225 Eberswalde	Tel.: 03334/214-779  Fax: 03334/214-880	Frau Monika Thoms Kreisverwaltung Barnim Heegermühler Straße 75 16225 Eberswalde	Tel.: 03334/214-787  Fax: 03334/214-880
14	Barnim Frau Ilona Sponner Kreisverwaltung Barnim Heegermühler Straße 75 16225 Eberswalde	Tel.: 03334/214-775  Fax: 03334/214-880	Frau Carola Zimmermann Kreisverwaltung Barnim Heegermühler Straße 75 16225 Eberswalde	Tel.: 03334/214-788  Fax: 03334/214-880
15	Barnim Herr Uwe Birk Stadtverwaltung Eberswalde Breite Straße 62 16225 Eberswalde	Tel.: 03334/64-101  Fax: 03334/64-570	Herr Robby Segebarth Stadtverwaltung Eberswalde Breite Straße 62 16225 Eberswalde	Tel.: 03334/64-112  Fax: 03334/64-570
16	Märkisch- Oderland Frau Edith Friedland Kreisverwaltung Märkisch-Oderland Puschkinplatz 12 15306 Seelow	Tel.: 03346/85-0448  Fax: 03346/420	Frau Petra Schüler Kreisverwaltung Märkisch-Oderland Puschkinplatz 12 15306 Seelow	Tel.: 03346/85-0223  Fax: 03346/420
17	Märkisch- Oderland Frau Marianne Huhn Kreisverwaltung Märkisch-Oderland Puschkinplatz 12 15306 Seelow	Tel.: 03346/85-0446  Fax: 03346/420	Frau Barbara Wunsch Kreisverwaltung Märkisch-Oderland Puschkinplatz 12 15306 Seelow	Tel.: 03346/85-0493  Fax: 03346/420
18	Märkisch- Oderland Frau Karla Frenzel Kreisverwaltung Märkisch-Oderland Puschkinplatz 12 15306 Seelow	Tel.: 03346/85-0447  Fax: 03346/420	Frau Eveline Bänsch Kreisverwaltung Märkisch-Oderland Puschkinplatz 12 15306 Seelow	Tel.: 03346/85-0403  Fax: 03346/420
19	Teltow- Fläming/ Dahme- Spreewald Herr Joachim Jacob Kreisverwaltung Teltow-Fläming Grabenstraße 23 14943 Luckenwalde	Tel.: 03371/675-413  Fax: 03371/675-430	Frau Cornelia Saathoff Kreisverwaltung Teltow-Fläming Grabenstraße 23 14943 Luckenwalde	Tel.: 03371/675-299  Fax: 03371/675-430
20	Brandenburg an der Havel Herr Jörg Gmirek Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel 14767 Brandenburg a. d. Havel	Tel.: 03381/58-7403  Fax: 03381/58-1024	Herr Rudolf Langkabel Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel 14767 Brandenburg a. d. Havel	Tel.: 03381/58-1065  Fax: 03381/58-1024

Wahlkreis- Nummer	Kreiswahlleiter	Telefon, Telefax	Stellvertreter des Kreiswahlleiters	Telefon, Telefax
21	Potsdam- Mittelmark/ Brandenburg an der Havel Herr Bernd Kaatz Kreisverwaltung Potsdam-Mittelmark Niemöllerstraße 1 - 2 14806 Belzig	Tel.: 033841/59118  Fax: 033841/91-312	Herr Ulrich Kempe  Flämingstraße 30 14770 Brandenburg a. d. Havel	Tel.: 03381/300264
22	Potsdam- Mittelmark Frau Gabriele Lahn Kreisverwaltung Potsdam-Mittelmark Niemöllerstraße 1 - 2 14806 Belzig	Tel.: 033841/91-320  Fax: 033841/91-312	Frau Andrea Metzler Kreisverwaltung Potsdam-Mittelmark Niemöllerstraße 1 - 2 14806 Belzig	Tel.: 033841/91-208  Fax: 033841/91-312
23	Potsdam- Mittelmark Herr Peter Glos Kreisverwaltung Potsdam-Mittelmark Niemöllerstraße 1 - 2 14806 Belzig	Tel.: 033841/91-294  Fax: 033841/91-312	Frau Ingrid Spannagel Kreisverwaltung Potsdam-Mittelmark Niemöllerstraße 1 - 2 14806 Belzig	Tel.: 033841/91-223  Fax: 033841/91-312
24	Potsdam Herr Dr. Matthias Förster Stadtverwaltung Potsdam  14461 Potsdam	Tel.: 0331/289-1253  Fax: 0331/289-1251	Frau Heike Gumz Stadtverwaltung Potsdam  14461 Potsdam	Tel.: 0331/289-1254  Fax: 0331/289-1251
25	Potsdam Herr Dr. Reiner Pokorny Stadtverwaltung Potsdam  14461 Potsdam	Tel.: 0331/289-1250  Fax: 0331/289-1251	Herr Dr. Reinhard Stark Stadtverwaltung Potsdam  14461 Potsdam	Tel.: 0331/289-1280  Fax: 0331/289-1251
26	Teltow- Fläming Herr Jörg Nagel Kreisverwaltung Teltow-Fläming Grabenstraße 23 14943 Luckenwalde	Tel.: 03371/688-590  Fax: 03371/688-544	Herr Holm Byhan Kreisverwaltung Teltow-Fläming Grabenstraße 23 14943 Luckenwalde	Tel.: 03371/688-535  Fax: 03371/688-544
27	Teltow- Fläming Herr Hans-Christian Hartleb Kreisverwaltung Teltow-Fläming Grabenstraße 23 14943 Luckenwalde	Tel.: 03371/688-520  Fax: 03371/688-544	Herr Peter Dißmann Kreisverwaltung Teltow-Fläming Grabenstraße 23 14943 Luckenwalde	Tel.: 03371/675-265  Fax: 03371/675-430
28	Dahme- Spreewald Herr Jörg Albrecht Kreisverwaltung Dahme-Spreewald Lohmühlengasse 12 15907 Lübben/Spreewald	Tel.: 03546/20-1214  Fax: 03546/20-1264	Herr Jürgen Kuse Kreisverwaltung Dahme-Spreewald Lohmühlengasse 12 15907 Lübben/Spreewald	Tel.: 03546/20-2701  Fax: 03546/20-1015
29	Dahme- Spreewald Herr Carl-Heinz Klinkmüller Kreisverwaltung Dahme-Spreewald Lohmühlengasse 12 15907 Lübben/Spreewald	Tel.: 03546/20-1334  Fax: 03546/20-1336	Herr Burkhard Klaucke Kreisverwaltung Dahme-Spreewald Lohmühlengasse 12 15907 Lübben/Spreewald	Tel.: 03546/20-1223  Fax: 03546/20-1256
30	Oder-Spree Herr Rolf Lindemann Kreisverwaltung Oder-Spree Rudolf-Breitscheid-Straße 7 15841 Beeskow	Tel.: 03366/35-1100  Fax: 03366/35-1111	Herr Manfred Habsch Kreisverwaltung Oder-Spree Rudolf-Breitscheid-Straße 7 15841 Beeskow	Tel.: 03366/35-1110  Fax: 03366/35-1111

Wahlkreis- Nummer	Kreiswahlleiter	Telefon, Telefax	Stellvertreter des Kreiswahlleiters	Telefon, Telefax
31	Oder-Spree Herr Hans-Joachim Aschenbrenner Kreisverwaltung Oder-Spree Rudolf-Breitscheid-Straße 7 15841 Beeskow	Tel.: 03366/35-1420  Fax: 03366/35-1111	Herr Klaus Hildebrandt Kommunales Wirtschafts- unternehmen Entsorgung Sembritzkistraße 4 15517 Fürstenwalde	Tel.: 03361/774322  Fax: 03361/2923
32	Oder-Spree/ Frankfurt (Oder) Frau Ulrike Gliese Kreisverwaltung Oder-Spree Rudolf-Breitscheid-Straße 7 15841 Beeskow	Tel.: 03366/35-1313  Fax: 03366/35-1111	Herr Dr. Gottfried Johne Kreisverwaltung Oder-Spree - Veterinäramt - Frankfurter Chaussee 48/49 15841 Beeskow	Tel.: 03366/35-1395  Fax: 03366/35-2399
33	Oder-Spree Frau Martina Harz Stadtverwaltung Eisenhüttenstadt Zentraler Platz 15890 Eisenhüttenstadt	Tel.: 03364/566-240  Fax: 03364/566-212	Frau Renate Gießler Stadtverwaltung Eisenhüttenstadt Zentraler Platz 15890 Eisenhüttenstadt	Tel.: 03364/566-238  Fax: 03364/566-212
34	Frankfurt (Oder) Herr Rainer Tarlach Stadtverwaltung Frankfurt (Oder) Postfach 321 15203 Frankfurt (Oder)	Tel.: 0335/552-3200  Fax: 0335/552-3299	Herr Klaus Schuster Stadtverwaltung Frankfurt (Oder) Postfach 321 15203 Frankfurt (Oder)	Tel.: 0335/552-3270  Fax: 0335/552-1099
35	Elbe-Elster Herr Dirk Gebhard Kreisverwaltung Elbe-Elster Postfach 17 04912 Herzberg	Tel.: 03535/46-210  Fax: 03535/46-239	Herr Holger Fränkel Kreisverwaltung Elbe-Elster Postfach 17 04912 Herzberg	Tel.: 03535/46-243  Fax: 03535/46-239
36	Elbe-Elster Frau Angela Jaffke Kreisverwaltung Elbe-Elster Postfach 17 04912 Herzberg	Tel.: 03535/46-220  Fax: 03535/46-239	Herr Frank Conrad Kreisverwaltung Elbe-Elster Postfach 17 04912 Herzberg	Tel.: 03535/46-221  Fax: 03535/46-239
37	Ober- spreewald- Lausitz Herr Bernd Schiemann Kreisverwaltung Oberspreewald-Lausitz Postfach 100064 01956 Senftenberg	Tel.: 03573/367-1331  Fax: 03573/870-1070	Frau Karin Kreuziger Kreisverwaltung Oberspreewald-Lausitz Postfach 100064 01956 Senftenberg	Tel.: 03573/367-1321  Fax: 03573/870-1070
38	Ober- spreewald- Lausitz Herr Holger Kelch Kreisverwaltung Oberspreewald-Lausitz Postfach 100064 01956 Senftenberg	Tel.: 03573/870-3102  Fax: 03573/870-3010	Herr Klaus Molitor Kreisverwaltung Oberspreewald-Lausitz Postfach 100064 01956 Senftenberg	Tel.: 03573/870-1110  Fax: 03573/870-1115
39	Ober- spreewald- Lausitz Frau Marianne Pohle Kreisverwaltung Oberspreewald-Lausitz Postfach 100064 01956 Senftenberg	Tel.: 03573/870-1121  Fax: 03573/870-1115	Herr Gisbert Choschzick Kreisverwaltung Oberspreewald-Lausitz Postfach 100064 01956 Senftenberg	Tel.: 03573/870-1129  Fax: 03573/870-1115
40	Cottbus Herr Werner Press-Maczeizik Stadtverwaltung Cottbus Postfach 101235 03012 Cottbus	Tel.: 0355/612-3310  Fax: 0355/612-3303	Frau Regina Knaack Stadtverwaltung Cottbus Postfach 101235 03012 Cottbus	Tel.: 0355/612-2368  Fax: 0355/612-3703

Wahlkreis- Nummer	Kreiswahlleiter	Telefon, Telefax	Stellvertreter des Kreiswahlleiters	Telefon, Telefax
41	Cottbus Frau Sabine Hiekel Stadtverwaltung Cottbus Postfach 101235 03012 Cottbus	Tel.: 0355/612- 2018  Fax: 0355/612-2103	Herr Bernhard Rentsch Stadtverwaltung Cottbus Postfach 101235 03012 Cottbus	Tel.: 0355/612-2014  Fax: 0355/612-2103
42	Spre- Neiße Frau Angelika Kahl Kreisverwaltung Spre-Neiße Cottbuser Straße 22 - 26 03149 Forst (Lausitz)	Tel.: 03562/986-13012  Fax: 03562/986-11089	Herr Manfred Grohmann Kreisverwaltung Spre-Neiße Cottbuser Straße 22 - 26 03149 Forst (Lausitz)	Tel.: 03562/986-11108  Fax: 03562/986-11089
43	Spre- Neiße Herr Bernd Hahn Kreisverwaltung Spre-Neiße Cottbuser Straße 22 - 26 03149 Forst (Lausitz)	Tel.: 03562/986-13201  Fax: 03562/986-11089	Herr Heinz Steckmann Kreisverwaltung Spre-Neiße Cottbuser Straße 22 - 26 03149 Forst (Lausitz)	Tel.: 03562/986-13230  Fax: 03562/986-11089
44	Spre- Neiße Frau Birgit Karius Kreisverwaltung Spre-Neiße Cottbuser Straße 22 - 26 03149 Forst (Lausitz)	Tel.: 03562/8009  Fax: 03562/984177	Herr Fred Mahro Kreisverwaltung Spre-Neiße Cottbuser Straße 22 - 26 03149 Forst (Lausitz)	Tel.: 03562/68710  Fax: 03562/6871125

**Verordnung zur Erhebung von Verwaltungskosten  
im Bereich der Vermögens- und Finanzverwaltung  
in der Evangelischen Kirche  
der Kirchenprovinz Sachsen  
(Verwaltungskostenverordnung - VwKostVO)**

Vom 29. August 1997

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen hat aufgrund Artikel 80 Absatz 2 Nummer 7 der Grundordnung in Verbindung mit § 20 Absatz 2 der Kirchlichen Verwaltungsordnung (ABl. 1990 S. 4) folgende Verordnung zur Erhebung von Verwaltungskosten im Bereich der kirchlichen Vermögens- und Finanzverwaltung für Verwaltungstätigkeiten des Konsistoriums und der Kirchlichen Verwaltungsämter in der Kirchenprovinz Sachsen erlassen:

**Inhaltverzeichnis**

- § 1 Allgemeines
- § 2 Kostentarif
- § 3 Gebühren
- § 4 Auslagen
- § 5 Kostenbefreiung
- § 6 Kostenpflichtiger
- § 7 Entstehung der Kostenpflicht
- § 8 Fälligkeit der Kostenschuld, Vorauszahlung
- § 9 Rechtsbehelfe, Rechtsmittel
- § 10 Schlußbestimmungen

**§ 1**

**Allgemeines**

(1) Für Verwaltungstätigkeiten des Konsistoriums und der Kirchlichen Verwaltungsämter im Bereich der kirchlichen Vermögens- und Finanzverwaltung werden nach dieser Verordnung Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben.

(2) Kosten werden grundsätzlich auch erhoben, wenn ein auf Vornahme der kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.

**§ 2**

**Kostentarif**

Die Höhe der Kosten bemißt sich unbeschadet des § 4 (Auslagen) nach dem im Zeitpunkt der Beendigung der Verwaltungstätigkeit geltenden Kostentarif (Anlage)\*.

**§ 3**

**Gebühren**

(1) Ist für den Ansatz der Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der

Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes im Zeitpunkt der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Deutsche Mark festzusetzen.

(2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

(3) Wird ein Antrag vor Vornahme einer Verwaltungstätigkeit

- a) ganz oder teilweise abgelehnt oder
- b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

**§ 4**

**Auslagen**

(1) Werden bei der Vorbereitung oder der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit besondere Auslagen notwendig, so hat der Kostenschuldner sie ohne Rücksicht darauf, ob eine Gebühr zu entrichten ist, zu erstatten.

(2) Als Auslagen können insbesondere erhoben werden:

- a) Postgebühren für Zustellung und Nachnahme,
- b) Telegraf-, Fernschreib- und Faxgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche,
- c) bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
- d) Beträge, die an Behörden oder andere Personen für ihre Tätigkeit zu leisten sind,
- e) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
- f) Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.

**§ 5**

**Kostenbefreiung**

(1) Kosten werden nicht erhoben für

- 1. mündliche Auskünfte,
- 2. Verwaltungstätigkeiten für
  - a) die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, andere Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer Untergliederungen, öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen, Werke und Einrichtungen,
  - b) den Bund, ein Bundesland, Gemeinden und Gemeindeverbände.

(2) Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Absatz 1 Nummer 2 Genannten berechtigt sind, die Kosten Dritten aufzuerlegen oder die in Absatz 1 Nummer 2 Genannten sich durch Vereinbarung zur Übernahme der Kosten verpflichtet haben.

(3) Sofern Kostenbefreiung nicht gegenseitig verbürgt ist, bleiben die in Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b genannten Rechtsträger zur Erstattung der Kosten verpflichtet.

(4) Von der Erhebung von Kosten kann ganz oder teilweise aus besonderen Billigkeitsgründen abgesehen werden.

\* Anlage hier nicht abgedruckt

**Amtsblatt für Brandenburg**

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

256

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 11 vom 22. März 1999

§ 6  
**Kostenpflichtiger**

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
1. wer die Verwaltungstätigkeit veranlaßt hat oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
  2. wer sich durch Erklärung zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat.
- (2) Mehrere Kostenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 7  
**Entstehung der Kostenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrags.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 8  
**Fälligkeit der Kostenschuld, Vorauszahlung**

- (1) Die Kostenschuld wird mit der Anforderung fällig.
- (2) Die Aufnahme einer Verwaltungstätigkeit nach § 1 ist von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig. Soweit der Vorschuß die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.
- (3) Ausnahmsweise kann aus Billigkeitsgründen, insbesondere wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenpflichtigen geboten erscheint, von der Erhebung eines Kostenvorschusses ganz oder teilweise abgesehen werden.

§ 9  
**Rechtsbehelfe, Rechtsmittel**

- (1) Die Kostenbescheide des Konsistoriums und der Kirchli-

chen Verwaltungsämter sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Gegen Kostenbescheide des Konsistoriums und der Kirchlichen Verwaltungsämter ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats, nachdem der Kostenbescheid dem Kostenpflichtigen bekanntgegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stelle zu erheben, die den Kostenbescheid erlassen hat.

(3) Hilft das Kirchliche Verwaltungsamt, das den Kostenbescheid erlassen hat, dem Rechtsbehelf nicht ab, so entscheidet das Konsistorium durch Widerspruchsbescheid. Hat das Konsistorium den Kostenbescheid erlassen, und hilft das Konsistorium dem Rechtsbehelf nicht ab, so entscheidet das Kollegium des Konsistoriums.

§ 10  
**Schlußbestimmungen**

- (1) Diese Verwaltungskostenverordnung tritt am 1. Oktober 1997 in Kraft.
- (2) Durchführungsbestimmungen und den Kostentarif erläßt das Konsistorium.

Magdeburg, den 4. September 1997  
GB-G 61/90/36/97

Kirchenleitung  
der Evangelischen Kirche  
der Kirchenprovinz Sachsen

Axel Noack  
Bischof

Herausgeber: Minister des Innern des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 110,- DM (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen. Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muß bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam 56 89 - 0